



## Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage

### Zur Situation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern, Transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTTI\*) in Sachsen-Anhalt

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drs. 7/4510

#### Vorbemerkung der Fragestellenden:

Nach Beschluss des Bundestages am 30. Juni 2017 und des Bundesrates am 7. Juli 2017 konnte das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 1. Oktober 2017 in Kraft treten. Die folgenden Fragen sollen Erkenntnisse bringen, inwieweit die mit der Eheöffnung verbundenen Ziele unter gleichzeitiger Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebotes umgesetzt worden sind. Hierbei ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass von Betroffenen Gruppen auf Diskriminierungen oder Vorurteile, z. B. gegenüber Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtlicher Paare oder transidenten und intergeschlechtlichen Menschen, hingewiesen wird. Analysiert werden sollen auch der rechtliche und gesellschaftliche Status von Transgendern, Transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen und notwendige gesetzliche Veränderungen. In den nachfolgenden Fragen werden Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle und intergeschlechtliche Menschen zusammenfassend als LSBTTI\* bezeichnet.

#### Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Beantwortung der Großen Anfrage ist geschlechtersensibel ausgerichtet. Gleichstellung bezieht sich hierbei nicht nur auf Frauen und Männer, sondern berücksichtigt Geschlechter jenseits binärer Modelle. Dementsprechend wird bei der Beantwortung nicht nur die Paarform einbezogen, sondern der sog. Gender Gap genutzt, um auch trans- und intergeschlechtliche Menschen zu berücksichtigen. Lediglich in Zitaten,

*Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 21.10.2019)

angeführten Titeln von Büchern und Studien wurde die Schreibweise mit „\*“ nicht verändert.

## **I. Allgemeine Fragen**

### **1. Wie schätzt die Landesregierung die Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgendern und intersexuellen Einwohner\*innen (LSBTTI\*) in Sachsen-Anhalt ein, im Sinne von**

- a) verfassungsrechtlicher Gleichstellung,**
- b) allgemein rechtlicher Gleichstellung,**
- c) gesellschaftlicher Gleichstellung/Akzeptanz?**

a) Nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und dem wortidentischen Art. 7 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Nach herrschendem Rechtsverständnis erstreckt sich der Gleichheitssatz auch auf die sexuelle Identität.

b) Mit der verfassungsrechtlichen Gleichstellung geht auch eine allgemeine rechtliche Gleichstellung einher, weil der Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG gemäß Art. 1 Abs. 3 GG Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet. Eine entsprechende Bindungswirkung des Gleichheitssatzes in Art. 7 Abs. 1 LVerf ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 LVerf. Daneben gelten einfachgesetzliche Regelungen zum Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Identität, die sich unter anderem in § 58 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt sowie in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), § 75 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, § 36 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und § 19a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) finden.

Weiterhin ist z. B. der/die Arbeitgeber\_in nach § 12 Abs. 3 AGG verpflichtet, bei Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot durch Bedienstete die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung wie Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung zu ergreifen.

c) Durch gezielte Präventionsprogramme und Maßnahmen der Landesregierung Sachsen-Anhalts (z. B. Umsetzung von zahlreichen Maßnahmen des Aktionsprogrammes für die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern, Transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTTI) in Sachsen-Anhalt oder Einführung der Landeskoordinierungsstelle LSBTTI Sachsen-Anhalt) ist die Landesregierung bestrebt, die gesellschaftliche Gleichstellung und Akzeptanz von LSBTTI weiterhin zu erhöhen.

### **2. Welche repräsentativen Untersuchungen, Analysen oder Studien liegen der Landesregierung zur Situation von LSBTTI\*-Einwohner\*innen in Sachsen-Anhalt vor?**

Auf EU-Ebene sowie deutschlandweit liegen verschiedene Studien zur Situation von LSBTTI vor, die den Schwerpunkt auf Diskriminierungen legen.

Der Landesregierung liegt eine kleinere Datensammlung zu LSBTTI im Land Sachsen-Anhalt vor, die von der Stadt Magdeburg in Auftrag gegeben wurde. Es handelt

sich hierbei um eine Umfrage mit Auswertungen zum Thema „LSBTTI in der Kinder- und Jugendhilfe“. (Schumann, Kerstin/Linde-Kleiner, Judith (2015): *unsicher.klar.selbstbestimmt. Wege von Trans\*Kindern, \*Jugendlichen und jungen \*Erwachsenen in Sachsen-Anhalt*. Magdeburg: KgKJH

Weiterhin liegt der Landesregierung eine Studie vor, in der der Fokus auf einer Auswertung der Befragungen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und Eltern zur Situation von lesbischen, schwulen und transgender Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Magdeburg 2015 liegt.

**3. Hat die Landesregierung vor, (weitere) entsprechende Untersuchungen, Analysen oder Studien in Auftrag zu geben? Wenn nein, warum wird dies für nicht erforderlich erachtet?**

Um die Datenlage in Sachsen-Anhalt zu erhöhen, sind derzeit zwei Studien beabsichtigt. Es handelt sich dabei um die Vergabe einer Diskriminierungsstudie, um die Situation von LSBTTI in Sachsen-Anhalt und angrenzenden Bundesländern zu untersuchen. Darüber hinaus wurde eine Vereinbarung über die Durchführung einer Forschungsstudie mit der Hochschule Merseburg zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Partner V) geschlossen.

**4. Welche Defizite sieht die Landesregierung bei der Gleichberechtigung von LSBTTI-Einwohner\*innen**

- a) im Sinne der rechtlichen Gleichstellung,  
b) im Sinne der Gleichbehandlung (Umsetzung von geltendem Recht)?**

a) Derzeit ist in der Landesverfassung das Merkmal der sexuellen Identität noch nicht explizit verankert. Allerdings gibt der Koalitionsvertrag zum Schutz vor Diskriminierung wegen der sexuellen Identität vor, dieses Merkmal in Art. 7 Abs. 3 LVerf zu ergänzen.

b) LSBTTI-Menschen sind noch immer Opfer von Anfeindungen und Diskriminierungen. Deshalb ist die Förderung von Akzeptanz ein wesentliches Ziel des Aktionsprogrammes LSBTTI. Trotz einiger Fortschritte für LSBTTI im Bereich der gesetzlichen Regelungen bestehen weiterhin Handlungsbedarfe auf dem Gebiet der Querpolitik, um das Verständnis für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt zu erhöhen.

**5. Hat die Landesregierung die Absicht, Grundsätze einer Politik für LSBTTI\*- Einwohner\*innen zu erarbeiten? Wenn ja, wann kann damit gerechnet werden? Welche inhaltlichen Ziele sollen derartige Grundsätze haben? Wenn nein, warum erachtet die Landesregierung dies für nicht erforderlich?**

Voraussichtlich für das Jahr 2021 ist eine Fortschreibung des Aktionsprogrammes LSBTTI Sachsen-Anhalt geplant. Diese Fortschreibung soll sich stark an den Erkenntnissen des aktuellen Aktionsprogrammes orientieren.

**6. Wie wird die Landesregierung den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Dritten Geschlecht sowie das geänderte Personenstands-**

### **gesetz (PStG) zur Möglichkeit der Geschlechtseintragung „divers“ konkret umsetzen?**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 - die Unvereinbarkeit des § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) mit dem in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des GG normierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG geregelten Diskriminierungsverbot festgestellt. Bestehe im Geburtenregister die Pflicht zur Angabe des Geschlechts, müsse neben den Möglichkeiten „männlich“, „weiblich“ sowie „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“ der Eintrag eines „positiven Geschlechtseintrags“ für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vorgesehen werden. Mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 hat der Bundesgesetzgeber die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GG.

Mit Erlassen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 18. Dezember 2018, 28. März und 15. April 2019 wurden Handreichungen zur Umsetzung des Gesetzes herausgegeben. Die Beschäftigten der Standesämter wurden in den vom Landesfachverband der Standesbeamten Sachsen-Anhalt e. V. im Zeitraum vom 27. März 2019 bis 15. Mai 2019 organisierten und durchgeführten Schulungen für die Standesbeamten\_innen sowie Sachbearbeiter\_innen in den Standesämtern und Aufsichtsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt zu dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben geschult.

Im Rahmen der geplanten Evaluierung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) soll auch geprüft werden, inwieweit sich aus der von den Anfragenden angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Dritten Geschlecht gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf das SOG LSA ergibt. Beispielsweise sollen nach § 39 Abs. 3 S. 2 SOG LSA festgehaltene Männer und Frauen getrennt untergebracht werden.

Nach § 41 Abs. 4 SOG LSA dürfen Personen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärzten durchsucht werden; dies gilt lediglich dann nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Im Vorfeld einer eventuellen Gesetzesnovellierung soll von der Polizei festgehaltenen Personen bei der Durchsuchung durch nichtärztliches Personal bei berechtigtem Interesse grundsätzlich eine Wahlmöglichkeit analog des Rechtsgedankens aus § 81d Abs. 1 S. 2 Strafprozessordnung (StPO) eröffnet werden.

### **7. Inwiefern sieht die Landesregierung die Notwendigkeit der Novellierung des Transsexuellenrechts?**

Eine Novellierung des Transsexuellenrechts ist zu befürworten, nachdem das Bundesverfassungsgericht mehrere Vorschriften des Transsexuellengesetzes (TSG) für verfassungswidrig erklärt hat. Allerdings handelt es sich um eine Materie, für die der Bundesgesetzgeber zuständig ist. Nach Kenntnis der Landesregierung überarbeiten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat derzeit einen gemeinsamen Referententwurf zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags, durch den insbesondere das Transsexuellenrecht einer Reform unterzogen werden soll.

- 8. Mit welchen Maßnahmen wird oder hat die Landesregierung die UN-Behindertenrechtskonvention für LSBTTIQ\* Menschen implementieren? Ganz konkret welche Maßnahmen sind durch die Landesregierung geschaffen oder geplant, um diesen Menschen entsprechende Angebote zu unterbreiten und zu fördern? Wenn nicht, warum wurde dies nicht erachtet?**

Der Aktionsplan des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention „einfach machen. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ (LAP) dient der systematischen Erfüllung der Verpflichtungen des Landes, die aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) erwachsen. Er ist an den fundamentalen menschenrechtlichen Prinzipien der UN-BRK ausgerichtet. Zu diesen Prinzipien gehören u. a. das Recht aller Menschen auf Gleichbehandlung, Selbstbestimmung, Chancengleichheit und Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und der Abbau von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der Gesellschaft. Alle Menschen, die unter den Anwendungsbereich der UN-BRK fallen, profitieren von den Maßnahmen des LAP, folglich also auch LSBTTI-Menschen. So werden bspw. die Personalkosten für Fachleute je Landkreis und kreisfreier Stadt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus dem Landeshaushalt bezahlt, die als sog. Teilhabemanager\_innen seit 2016 in Sachsen-Anhalts Landkreisen und kreisfreien Städten als Lotse\_innen für Menschen mit Beeinträchtigungen fungieren und lokale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK entwickeln sollen. Die Sachkosten tragen die Landkreise und kreisfreien Städte. Zielstellung ist dabei die Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens. Um die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen und damit ggf. auch von LSBTTI-Menschen mit Beeinträchtigungen zu verwirklichen, kommt den Kommunen eine herausragende Bedeutung zu, weil Inklusion eine barrierefreie kommunale Infrastruktur und wohnortnahe Angebote der Teilhabesicherung erfordert. Im Übrigen fordern die Vereinten Nationen die Umsetzung der UN-BRK auf allen staatlichen Ebenen, auch der kommunalen, was im Rahmen dieses Förderprogramms aufgegriffen wurde. Die Teilhabemanager\_innen unterstützen die Betroffenen darin, ihr gesellschaftliches Umfeld selbstbestimmt zu nutzen.

Sie sollen Teilhabebedingungen vor Ort analysieren und konkrete Maßnahmen und Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK entwickeln. Hierzu wurden zentrale Ansprechstellen in den Kommunen für den Bereich Inklusion geschaffen und kommunale Netzwerke aufgebaut.

- 9. Werden Einrichtungen gefördert, die sich insbesondere für Barrierefreiheit und LSBTTIQ\* stark machen? Mit welchen Maßnahmen sieht die Landesregierung Handlungsbedarf für den öffentlichen Raum für erforderlich?**

Sachsen-Anhalt engagiert sich durch seine zukunftsgerichtete teilhabeorientierte Politik für alle Menschen mit Beeinträchtigungen verstärkt im Prozess des Abbaus von Barrieren auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft. Im Land existieren diverse Förderprogramme, die die Herstellung von Barrierefreiheit unterstützen. Darüber hinaus ist Barrierefreiheit in verschiedenen Förderprogrammen als ergänzende Zuwendungsvoraussetzung benannt. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat zudem in seinem aktuellen Haushaltsplan Mittel für die Umsetzung des LAP eingestellt. Die Ausreichung der Mittel erfolgt über die Richtlinie über die Gewährung

von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung dieses LAP zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „einfach machen“ - Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Gegenstand der Förderung sind folglich Maßnahmen und Projekte zur Zielerreichung des LAP und zur Stärkung der Teilhabe aller Menschen mit Beeinträchtigungen, also auch LSBTTI-Menschen mit Beeinträchtigungen.

**10. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, damit Menschen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ in amtlichen Dokumenten auf landes- und kommunaler Ebene korrekt berücksichtigt werden?**

Personenstandsurkunden werden nach den Regelungen des PStG und der Personenstandsverordnung (PStV) ausgestellt. Beides sind Bundesregelungen: Das Land kann lediglich das Verwaltungsverfahren regeln.

Jedoch sind Eintragungen in den Personenstandsregistern neutral gestaltet. Es erfolgt eine Entkoppelung von den zu verwendenden familienrechtlichen Bezeichnungen. Dies wird durch einen Eintrag erreicht, der den beteiligten Personen (Eltern, Ehegatt\_innen und Lebenspartner\_innen) lediglich eine feststehende Nummer zuordnet. Zu jeder Nummer wird sodann die individuelle familienrechtliche Bezeichnung des jeweiligen Betroffenen in einem separaten Datenfeld im Personenstandsregister mit abgespeichert. Dadurch ist es möglich, alle denkbaren Kombinationen einschließlich eines nicht dokumentierten bzw. eines dritten Geschlechts darzustellen. So kann die auf den Einzelfall abzustellende Personenstandsurkunde ausgestellt werden.

Das Geschlecht wird in deutschen Personaldokumenten (Reisepass und Personalausweis) aufgrund der Vorgaben der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) lediglich im Reisepass eingetragen. Der Personalausweis enthält keine Angabe des Geschlechts. Bereits jetzt wird bei der Ausstellung eines Reisepasses in den Fällen, in denen die antragstellende Person weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, sowohl im Reisepass als auch im Passregister die Eintragung „X“ im Datenfeld „Geschlecht“ vermerkt. Die Rechtsetzungsbefugnis für das Pass- und Personalausweisrecht obliegt dem Bund im Rahmen der abschließlichen Gesetzgebung (Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG).

In den Formularen der Landespolizei Sachsen-Anhalt (Elektronisches Formularsystem [EFoS]) wird der Geschlechtseintrag „divers“ derzeit nicht verwendet.

Die Finanzämter verwalten als Landesfinanzbehörden im Rahmen der sogenannten Auftragsverwaltung (Art. 108 Abs. 3 GG, Art. 85 GG) die Steuern, deren Aufkommen dem Bund und den Ländern gemeinsam zusteht. Der Bund hat hier Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber den Behörden der Länder. Aufgrund dessen gibt es keine landesspezifischen Dokumente. Die Länder verwenden in Steuerangelegenheiten bundeseinheitliche Dokumente im Auftrag des Bundes.

Schulzeugnisse weisen in der Mehrzahl nur den Vor- und Nachnamen der Schüler\_innen auf. Abschlusszeugnisse enthalten zusätzlich noch die Anrede der Schüler\_innen mit „Frau/Herr“. Sofern auf Bundes- oder Landesebene eine Anrede für Personen eingeführt wird, die über den Geschlechtseintrag „divers“ verfügt, wird dies bei Abschlusszeugnissen berücksichtigt werden.

- 11. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, damit gleichgeschlechtliche Ehepaare in amtlichen Dokumenten auf landes- und kommunaler Ebene korrekt berücksichtigt werden?**

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

- 12. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass das Offenbarungsverbot bei Personenstandsänderungen hinsichtlich des früheren Vornamens oder Personenstandes gestärkt wird und ein Anspruch auf Neuausstellung von Zeugnissen und Arbeitsdokumenten bei Namens- bzw. Personenstandsänderung besteht?**

Geburtsurkunden werden gemäß § 59 Abs. 2 PStG auf Wunsch der Antragstellenden auch ohne Angaben über das Geschlecht oder die Eltern ausgestellt. Die Urkunde mit eingeschränktem Inhalt beweist in diesem Fall nur die Tatsache der Geburt; sie ist insbesondere für transsexuelle Personen, die von der „kleinen Lösung“ (nur Änderung der Vornamen nach § 1 Transsexuellengesetz - TSG) Gebrauch gemacht haben, gedacht. Der eingeschränkte Inhalt trägt dem Offenbarungsverbot des § 5 TSG Rechnung, und zwar sowohl für den Fall der Namensänderung des Kindes als auch der eines Elternteils. § 63 Abs. 2 PStG trägt den besonderen Offenbarungsverboten bei der Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit Rechnung. Die Vorschrift dient dem Schutz der Betroffenen vor Offenbarung ihrer Transsexualität. Durch das Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz vom 17. Juli 2009 ist der Status „ledig“ des Antragstellers nicht mehr Voraussetzung für die gerichtliche Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit. Dadurch können verheiratete Transsexuelle ihre bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft trotz des Wechsels der Geschlechtszugehörigkeit fortführen.

In der Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunde wird in solchen Fällen durch die Anpassung der Leittexte „Ehemann“ und „Ehefrau“ oder durch die Angabe eines geänderten Vornamens mittelbar die Tatsache der Transsexualität eines Partners offensichtlich. Mit dieser Regelung wurde der bis dahin nur für Geburtsurkunden bestehende Offenbarungsschutz auch auf die Erteilung von Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunden erweitert. Nach § 62 Absatz 3 PStG gilt diese Beschränkung auch für die Auskunft aus einem und Einsicht in einen Registereintrag sowie Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten des Standesamts.

Der Schulbereich weist hier keine Besonderheit auf. Erfüllt die antragstellende Person die Anspruchsvoraussetzungen für eine Neuausstellung von Zeugnissen bei Namens- bzw. Personenstandsänderung, erhält sie von der Stelle, die das Zeugnis erstellt hat, ein neu ausgestelltes Zeugnis. Dass die Durchsetzung dieses Anspruchs gefährdet und durch besondere Maßnahmen des Bildungsministeriums sicher zu stellen ist, kann mit Blick auf die Praxis nicht festgestellt werden.

## **II. Adoption, Familienrecht und Regenbogenfamilien**

- 1. Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um das Bewusstsein für einen sach- und zeitgemäßen Umgang mit Regenbogenfamilien in Institutionen der Familienplanung bzw. -hilfe oder des Familienalltags zu fördern?**

Die Landesregierung fördert seit Jahren Familienverbände, die eine aktive familienpolitische Arbeit für alle Familien leisten, die aus mindestens zwei Personen unterschiedlicher Generationen bestehen und in gegenseitiger Sorge längerfristig miteinander verbunden sind. Dieses schließt selbstverständlich auch LSBTTI-Familien mit ein. Als Träger von zahlreichen Projekten der Familienbildung stehen sie allen Familien begleitend und beratend zur Seite und unterstützen mit ihren Angeboten folglich auch Regenbogenfamilien. Die mit Landesmitteln geförderten Schwangerschaftsberatungsstellen der Diakonie kommunizieren bei ihren sexualpädagogischen Angeboten insbesondere in Schulen und KiTas alle Themen rund um Sexualität, Partnerschaft, Schwangerschaft, Geburt und Familienleben, je nach Anfrage der Nutzer\_innen, fachlich fundiert, offen und differenziert. Dabei wird über Selbstbestimmung, Achtung der Grenzen der jeweils Anderen, das Finden der eigenen Geschlechtsidentität sowie Rollenbilder und deren Variabilität gesprochen. Themen wie Homosexualität, Bi-, Trans- und Intersexualität können in diesen präventiven Angeboten für die unterschiedlichsten Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) und Multiplikator\_innen somit auch zur Sprache kommen. Im Übrigen wird auf die Antwort im Abschnitt II, Frage 5 verwiesen.

**2. Welche Schritte plant die Landesregierung, um dafür zu sorgen, dass die assistierte Reproduktion und weitere Leistungen der Fortpflanzungsmedizin allen Menschen unabhängig von Familienstand, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität offenstehen?**

Das Land Sachsen-Anhalt fördert Kinderwunschbehandlungen (Assistierte Reproduktion) bislang für Ehepaare sowie auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an Ehepaare und an nichteheliche Lebensgemeinschaften durch das Land Sachsen-Anhalt“, Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 06. Dezember 2017 (MBI. LSA Nr. 7/2018 vom 5. März 2018). Veränderungen sind gegenwärtig nicht geplant.

**3. Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um die vollständige Gleichbehandlung von Regenbogenfamilien bei Entscheidungen über Pflegschaft und Adoption zu gewährleisten?**

Adoption und Pflegschaft sind bundesrechtlich geregelt. Grundsätzlich können zwei Personen unabhängig von ihrem Geschlecht in Deutschland seit dem 1. Oktober 2017 eine Ehe miteinander eingehen. Diese Rechtsform beinhaltet beinahe alle Rechte heterosexueller Ehepaare im Hinblick auf das Steuerrecht sowie das Familien- und Sorgerecht, wie zum Beispiel das gemeinsame Adoptionsrecht.  
(s. a.: <https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/regenbogenfamilien>)

Soweit nach Pflegschaften durch Regenbogenfamilien gefragt ist, sind diese bereits jetzt vollständig rechtlich gleichgestellt. Gemäß § 1909 Abs. 1 S.1 BGB erhält jemand, der unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft steht, eine(n) Pfleger\_in, wenn die sorgeberechtigte Person an der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gehindert ist. Pfleger\_innen übernehmen somit „hilfsweise“ Teile der elterlichen Sorge, während die eigentlich Sorgeberechtigten die Sorge im Übrigen weiter ausüben dürfen. Mitglieder von Regenbogenfamilien können uneingeschränkt Pflegschaften übernehmen.



Gemäß § 1915 Abs. 1 i. V. m. § 1775 Abs. 1 S.1 BGB kann das Familiengericht auch ein Ehepaar gemeinschaftlich zu Pfleger\_innen bestellen, wovon seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ am 1. Oktober 2017 auch gleichgeschlechtliche Ehepaare umfasst sind. Einschränkungen hinsichtlich des Geschlechts sieht das Gesetz nicht vor. Gleiches gilt für die Frage nach gemeinsamen Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare. Auch hierbei ist eine vollständige Gleichstellung von Regenbogenfamilien bereits gesetzlich sichergestellt. Gleichgeschlechtliche Ehegatt\_innen haben ebenso wie heterosexuelle verheiratete Paare gemäß § 1741 Abs. 2 S. 2 BGB die Möglichkeit, ein Kind gemeinsam anzunehmen. Ferner haben gleichgeschlechtliche ebenso wie heterosexuelle Ehegatt\_innen die Möglichkeit zur „Stiefkindadoption“ gemäß §§ 1754, 1755 BGB, bei eine(r) der Partner\_innen bereits rechtlicher Elternteil des Kindes ist und der/die zweite Partner\_in das Kind annimmt. Eine rechtliche Ungleichbehandlung von Regenbogenfamilien besteht damit nicht.

#### **4. Wie möchte die Landesregierung dafür sorgen, dass die Regenbogenkompetenz der Fachkräfte in den verschiedenen Bereichen der sozialen Arbeit und Bildung ausgebaut und gestärkt wird?**

Am 12. September 2019 wird das Vernetzungstreffen „Regenbogenfamilien“ durchgeführt. Interessierte Akteur\_innen, die im Rahmen ihres beruflichen Auftrages mit dieser Familienkonstellation betraut sind oder ein Interesse am Thema besitzen, werden zu dieser Fortbildungsveranstaltung eingeladen, um die Beratungskompetenz zu stärken und die Akzeptanz für Regenbogenfamilien zu erhöhen.

Durch das Land Sachsen-Anhalt wird das „Kompetenzzentrum für geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe“ institutionell gefördert. Ziel der Arbeit des Kompetenzzentrums ist die Herstellung der realen Chancengleichheit in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe und die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit in der sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Land Sachsen-Anhalt. Hierzu erfolgen jährlich Steuerungsgespräche zur Jahresplanung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, dem Landesjugendamt und den Freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Im Rahmen der geförderten Arbeit werden auch Fachtage und Fortbildungen zu den Themen „Divers“ und Regenbogenfamilien angeboten. Weiterhin wird seit dem Jahr 2019 eine halbe Personalstelle als Jugendbildungsreferent\_in beim „Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e. V.“ und ein Jahresbildungsprogramm gefördert. Jugendbildungsreferent\_innen haben insbesondere die Aufgabe, allgemeine, politische, gesundheitliche, soziale, ökologische und technische Bildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter\_innen vorzubereiten und durchzuführen. Sie sollen ehrenamtliches Engagement in der Bildungsarbeit der Kinder- und Jugendverbände unterstützen und weiterentwickeln. Im Rahmen des Jahresbildungsprogramms bietet das Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e. V. zudem Veranstaltungen für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter\_innen in der Jugendarbeit und der Ausbildung von Jugendleiter\_innen in der Jugendarbeit an.

Darüber hinaus erfragt das Landesjugendamt turnusmäßig einmal im Jahr bei den Jugendämtern und den landesweit tätigen Trägern den Bedarf an Fortbildungen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt. Entsprechende Angebote werden zeitnah geplant und durchgeführt.

Das Aktionsprogramm zum Abbau von Diskriminierungen von LSBTTI-Menschen sieht für den Bildungsbereich verschiedene Einzelmaßnahmen vor, die insgesamt zur Stärkung von Regenbogenkompetenz beitragen können. Insbesondere wird hier auf die Antwort zu Frage 8 im Abschnitt III verwiesen.

Themen zur Geschlechtergerechtigkeit werden an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Konzept „Chancengleichheit und familienfreundliche Arbeit und Studienbedingungen“ vom 17. Dezember 2014 i. d. F. vom 25. Juli 2018 sowie in der Richtlinie „Schutz vor Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt“, Beschluss vom Senat am 5. Juni 2019 berücksichtigt.

Die Hochschule Magdeburg-Stendal hat im „audit familiengerechte hochschule“<sup>1</sup> einen Familienbegriff definiert, der verschiedene Familienformen und deren Akzeptanz beinhaltet. Durch Beratung und Aufklärung soll auch eine Sensibilisierung für das Thema LSBTTI erzielt werden. Darüber hinaus gibt es an der Hochschule verschiedene Professuren, die sich mit Diversität, Differenz und Vielfalt beschäftigen und dazu lehren. So gibt es beispielsweise ein Forschungsprojekt, das sich mit der Darstellung von (Geschlechter-)Rollen in Kinderbüchern beschäftigt und die Erkenntnisse in die Lehre einfließen lässt. Eine eigene AG Diskriminierungsschutz engagiert sich für den Diskriminierungsschutz, sensibilisiert für Ursachen und Erscheinungsformen im Hochschulkontext, informiert Hochschulangehörige und Gäste der Hochschule und fördert die Vernetzung. Am Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften werden in den Studiengängen Kindheitswissenschaften und Kinderrechte (Master) und Leitung von Kindertageseinrichtungen - Kindheitspädagogik (Bachelor, in der Weiterbildung) vereinzelt Regenbogenkompetenzen vermittelt. Im Kompetenzzentrum Frühe Bildung am Standort Stendal wird u. a. zu Geschlechterverhältnissen in der KiTa im Zusammenhang mit queeren Lebensweisen geforscht. Am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien wird im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in zwei Lehrveranstaltungen der Bereich der Regenbogenkompetenz tangiert.

Im Sommersemester 2019 wurde ein hochschulweites Aktionssemester „Diskriminierungsschutz“<sup>2</sup> durchgeführt, das sich mit verschiedenen Veranstaltungen und einer öffentlichen Ringvorlesung an Hochschulangehörige und Interessierte richtete. Zu den Themen gehörten u. a. geschlechtliche Vielfalt, Intersexualität oder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Das QueerDenken-Referat des Studierendenrates der Hochschule Magdeburg-Stendal hat in den vergangenen zwei Semestern (WiSe 2018/2019 und SoSe 2019) jeweils eine Veranstaltung aus dem Bereich der Regenbogenkompetenz angeboten („Divers - Chancen und Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe“ als tagungsbegleitendes Seminar, „Sexuelle Bildung in der sozialen Arbeit“).

An der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg existiert die studentische Initiative DykeAndGay. Damit hat sich eine Gemeinschaft etabliert, welche die Interessen aller sexuellen Minderheiten auf dem Campus vertritt. Das Hauptanliegen der Initiative besteht darin, sexuelle Minderheiten an der Universität durch diverse Aktionen, regelmäßige soziale und kulturelle Aktionen und Veranstaltungen präserter zu machen, aber auch auf Diskriminierung hinzuweisen. DykeAndGay ist ein unabhängiges Referat und gehört zum Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität.

<sup>1</sup> vgl. <https://www.hs-magdeburg.de/hochschule/beratung-und-services/familie-und-soziales/audit-familiengerechte-hochschule.html>

<sup>2</sup> vgl. <https://www.hs-magdeburg.de/hochschule/aktuelles/aktionssemester-diskriminierungsschutz.html>

Zurzeit werden an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg keine Veranstaltungen, in denen Lehramtsstudierende die Regenbogenkompetenz in Bereichen der sozialen Arbeit und Bildung erwerben, angeboten.

Die Hochschule Harz hat im Rahmen der jährlichen Projektwoche sowie zu Einzelterminen verschiedene Maßnahmen und Angebote, teilweise auch gemeinsam mit studentischen Gruppen, realisiert, mit dem Ziel, die Akzeptanz von LSBTTI-bezogenen Lebensentwürfen und Regenbogenfamilien zu verbessern. Darüber hinaus hat sie einen Campus Kodex erarbeitet, der ergänzend zum gesetzlichen Diskriminierungsverbot verdeutlicht, dass die Hochschule für eine Akzeptanz unterschiedlichster Lebensentwürfe eintritt.

**5. Setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Reform des Abstammungsrechts ein, damit zwei miteinander verheiratete, verpartnerte und auch unverheiratete Frauen von Geburt an automatisch gleichberechtigte Eltern ihres Kindes sein können bzw. neue Familienformen mit Mehrelternschaft berücksichtigt werden? Falls nein, weshalb nicht?**

Hierzu wurde seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Jahr 2015 der Arbeitskreis (AK) Abstammungsrecht unter Einbeziehung von Expert\_innen mit der Prüfung daraus zu ziehender Konsequenzen beauftragt. Der Abschlussbericht dieses AK aus dem Jahr 2017 diente schließlich als Grundlage für einen Diskussionsentwurf des BMJV, welcher im März 2019 als „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts“ online gestellt wurde<sup>3</sup>. Mit diesem Entwurf wird der Empfehlung des AK Abstammungsrecht gefolgt, eine moderate Fortentwicklung des geltenden Rechts unter Beibehaltung bewährter Elemente zu verfolgen, um die Unstimmigkeiten in den Wertungen des geltenden Rechts zu beseitigen. Ziel sei ein Abstammungsrecht, das für herkömmliche und neuere Familienkonstellationen unter Berücksichtigung der modernen Fortpflanzungsmedizin ein angemessenes Regelungsgefüge bereithalte.

Angesichts der Vielfalt an Familienkonstellationen und parallel sich vollziehenden technischen Entwicklungen im Bereich der Reproduktionsmedizin steht das geltende Abstammungsrecht vor erheblichen Herausforderungen.<sup>4</sup>

Damit solle insbesondere auch die gleichgeschlechtliche Elternschaft in vergleichbarer Weise wie die Elternschaft zweier verschiedengeschlechtlicher Eltern ermöglicht werden. Hierzu sollen bspw. die §§ 1592 ff. BGB um die „Mit- Mutterschaft ergänzt werden, wonach es für eine Frau zukünftig möglich sein sollte, entweder kraft Ehe, mittels Anerkennung oder aufgrund der gerichtlichen Feststellung den Status des

<sup>3</sup>[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/07042017\\_AK\\_Abstimmung\\_Abschlussbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/07042017_AK_Abstimmung_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

<sup>4</sup> Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) am 1. Oktober 2017 können auch in der Bundesrepublik Deutschland gleichgeschlechtliche Paare die Ehe schließen. Dieses Gesetz enthält aber keine abstammungsrechtlichen Regelungen und lässt insbesondere § 1592 Nummer 1 BGB unberührt, wonach die zweite Elternstelle neben der Mutter ausschließlich dem Ehemann der Mutter vorbehalten ist. Eine analoge Anwendung der Vorschrift auf die Ehegattin der Mutter hat der Bundesgerichtshof (BGH) abgelehnt (BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2018 - XII ZB 231/18). Bislang führt der einzige Weg, rechtliche Mutter oder rechtlicher Vater des in der Ehe oder Lebenspartnerschaft gemeinsam aufgezogenen Kindes des Ehegatten oder Lebenspartners zu werden, über den Weg der Stiefkindadoption nach § 1741 Absatz 2 Satz 3 BGB (ggf. i. V. m. § 9 Absatz 7 LPartG). (Vgl. Diskussionsentwurf Reform Abstammungsrecht, 13.03.2019 des BMJV, S. 2; [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE\\_Reform\\_Abstammungsrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_Reform_Abstammungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1))

zweiten rechtlichen Elternteils als „Mit-Mutter“ zu erhalten (§ 1592 Abs. 2 BGB-E). Hierfür werde unmittelbar an die derzeit bestehenden Regelungen zur Erlangung der rechtlichen Vaterschaft angeknüpft und die Mit-Mutterschaft im Wesentlichen nach den gleichen Tatbeständen ermöglicht. Der Bundesgesetzgeber wolle damit sowohl den neuen Familienkonstellationen Rechnung getragen als auch den durch die Einführung der „Ehe für alle“ entstandenen Regelungsbedarf aufgreifen.

Die Diskussion um Reformbedarfe wie auch -begrenzungen im Abstammungsrecht ist noch lange nicht abgeschlossen, worauf auch die Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge eindringlich hinwies (DV 10/19 v. 3. Mai 2019, S. 3 u. 6). Das Reformziel betreffs einer moderaten Fortentwicklung kann die Landesregierung vom Grundsatz her zwar teilen. Die Maßgabe, dabei die Rechtssituation der betroffenen Kinder und ihrer Eltern zu verbessern und Unwuchten des geltenden Rechts zu beseitigen, muss aber immer unter dem Vorbehalt des Vorrangs des Kindeswohls und folglich der im Vordergrund stehenden Kindesinteressen betrachtet und entschieden werden. Hier bedarf es aus Sicht der Landesregierung noch einer eingehenden Prüfung.

Die Landesregierung steht einer Reform des Abstammungsrechts aus juristischer Sicht grundsätzlich offen gegenüber. Kritisch würde es jedoch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gesehen werden, wenn die Möglichkeit zur automatischen gesetzlichen Elternschaft lediglich weiblichen Partnern vorbehalten wäre, während männliche Ehegatten auf die Stiefkindadoption verwiesen blieben. Sofern der Bund eine angemessene und diskriminierungsfreie Regelung finden sollte, die sich auch in die Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuches überzeugend einfügt, stünde dieser grundsätzlich nichts entgegen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Abschnitt II, Frage 3 verwiesen.

### **III. Diskriminierung/Antidiskriminierungsarbeit**

#### **1. Liegen der Landesregierung Daten über das Ausmaß der Diskriminierung von LSBTTI\*-Einwohner\*innen beispielsweise im Berufs- und Arbeitsleben vor? Wenn ja, welche?**

Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration hat das Zentrum für Sozialforschung Halle e. V. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Jahr 2014 eine qualitative „Studie zur Evaluierung der allgemeinen Gleichbehandlung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz in Sachsen-Anhalt“ durchgeführt. Die Studie hat mit einem qualitativen Forschungsdesign (Interviews mit Betroffenen sowie Expert\_innen) subjektiv empfundene Diskriminierungserfahrungen von Personen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer ethnischen Herkunft, ihres Alters oder einer Behinderung erhoben. Im Mittelpunkt der Analyse standen selbst erfahrene Diskriminierungen insbesondere mit Verbindung zum Ausbildungssystem und zum Arbeitsmarkt. Aufgrund dieser qualitativ ausgerichteten Studie können zwar keine verlässlichen statistischen Aussagen zur Häufigkeit von Diskriminierungen getroffen werden. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität und/oder Orientierung spielte aber in mehreren Interviews mit Expert\_innen sowie von Diskriminierung Betroffenen dennoch eine entscheidende Rolle. Zusammenfassend lässt sich herausstellen, dass Jungen und Männer in Sachsen-Anhalt häufiger von Diskriminierungen aufgrund der

sexuellen Orientierung betroffen sind als Mädchen und Frauen. Insbesondere im öffentlichen Leben - und hier vor allem auf der Straße und in öffentlichen Verkehrsmitteln, aber auch in der Schule und am Arbeitsplatz - werden diese Benachteiligungen und Diskriminierungen manifest. Individuelle Diskriminierung scheint häufiger aufzutreten als strukturelle. Dies betrifft sowohl das öffentliche als auch das berufliche Leben.

Einen weiteren Diskriminierungsschwerpunkt bilden Transsexualität oder -identität. Diese Gruppe erfährt in der Öffentlichkeit eine starke Benachteiligung und Diskriminierung. Handlungsbedarf wird vor allem für den psychosozialen, den rechtlichen und den medizinischen Bereich thematisiert. Die vollständige Studie ist unter folgendem Link online abrufbar:

<https://www.zsh-online.de/projekte/projektarchiv/13-projektarchiv/300-studie-zur-evaluierung-der-allgemeinen-gleichbehandlung-nach-dem-allgemeinen-gleichbehandlungsgrundsatz-in-sachsen-anhalt>.

Über das tatsächliche Ausmaß der Diskriminierung von LSBTTI-Einwohner\_innen im Berufs- und Arbeitsleben liegen der Landesregierung dagegen keine Daten vor.

## **2. Plant die Landesregierung Maßnahmen, beispielsweise Studien, zur Verbesserung dieser Datenlage?**

Im Aktionsprogramm LSBTTI ist die Durchführung einer Studie verankert, die Diskriminierungserfahrungen von LSBTTI in Sachsen-Anhalt und angrenzenden Bundesländern zum Inhalt hat. Der Fokus dieser Untersuchung wird jedoch nicht auf Diskriminierungen im Arbeitsleben beschränkt.

Die Hochschule Magdeburg-Stendal bearbeitet das Thema Diskriminierung als ein Teilprojekt im Rahmen des Verbundprojektes Innovative Hochschule/TransInno\_LSA (Teilprojekt Bildungslandschaften in ländlichen Räumen). Das Projekt arbeitet mit dem Netzwerk RESPEKT. Für Teilhabe und gegen Diskriminierung" zusammen und erfasst seit Anfang 2019 Diskriminierungsfälle in der Region Altmark ([www.respekt-netzwerk.de](http://www.respekt-netzwerk.de)). Aufgrund der geringen Datenlage, können derzeit noch keine validen Aussagen über die Diskriminierungsfälle getroffen werden.

## **3. Plant die Landesregierung Maßnahmen (etwa durch Erlass von Verwaltungsvorschriften, Weisungen, o. Ä.) gegen die Diskriminierung von LSBTTI\*-Einwohner\*innen, bspw. im Berufs- und Arbeitsleben? Wenn ja, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt? Wenn nein, warum nicht?**

Einige Maßnahmen sind bereits ergriffen worden. Das Ministerium der Finanzen veröffentlichte Informationen in Form von Merkblättern und Präsentationen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (AGG), zum Dritten Geschlecht u. a. Darüber hinaus wurde im März 2007 eine Beschwerdestelle AGG errichtet. Bedienstete haben die Möglichkeit, über das Aus- und Fortbildungsinstitut Sachsen-Anhalt (AFI) an Schulungen zum AGG, zur Antidiskriminierung, Diversity, geschlechtliche Beurteilungen etc. teilzunehmen. Des Weiteren wird eine gendergerechte Sprache regelmäßig verwendet. Das Dritte Geschlecht wird bereits bei Stellenausschreibungen explizit berücksichtigt. Sofern Anlass besteht, werden bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration verweist bei der Beantwortung der Frage auf den Komplex II, Frage 1. Siehe die Ausführungen im ersten Absatz.

Beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie gibt es seit dem 3. Dezember 2004 die gemeinsame Erklärung „Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz“ Verhinderung von Diskriminierung und Mobbing. Danach besteht zur Wahrung der Grundrechte und des Arbeitsfriedens Einigkeit zwischen den Erklärenden, dass Diskriminierung und Mobbing am Arbeitsplatz unterbunden, Frauen und Männer davor geschützt sowie vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden. Alle Beschäftigten werden dazu aufgefordert, Verhaltensweisen zu unterlassen, die die Persönlichkeit einzelner beeinträchtigen können oder als Belästigung und Beleidigung empfunden werden könnten. Dazu gehört, dass niemand in seinen Möglichkeiten, sich zu äußern, eingeschränkt wird, niemand in seinen Möglichkeiten, soziale Beziehungen aufrecht zu erhalten, beschnitten wird, niemand in seinem sozialen Ansehen beschädigt wird, niemand durch Wort, Gesten oder Handlungen sexuell belästigt wird, niemand durch die ihm zugewiesenen Arbeitsaufgaben diskriminiert oder gedemütigt wird, niemand physischer Gewalt oder gesundheitsschädigenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt wird. Unter den Begriff der Diskriminierung fällt dabei jede Herabsetzung von Beschäftigten insbesondere wegen ihrer Behinderung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung, ihres Alters, Geschlechts oder sexueller Identität. Mit dieser Erklärung ist gegen eine bekanntwerdende Diskriminierung von LSBTTI-Einwohner\_innen vorzugehen. Weitere Maßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

**4. Welche Projekte zur Nichtdiskriminierung/Beratung/Aufklärung im Bereich der Sozialarbeit für LSBTTI\*-Einwohner\*innen wurden durch das Land seit 2001 bis zum jetzigen Zeitpunkt in welcher Höhe gefördert? Bitte nach Art der Projekte, nach Landkreisen und kreisfreien Städten differenzieren. Wie hoch war der Betrag der Gesamtförderung aller Projekte im Zeitraum 2001 bis heute? Bitte aufgegliedert nach den einzelnen Jahren.**

Im Rahmen der Projektförderung im Sport wird gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im sportlichen Bereich vom 24. März 2013 (Erl. des Ministerium für Inneres und Sport vom 24. April 2013, MBI. LSA S. 222), zuletzt geändert durch Erl. des Ministerium für Inneres und Sport vom 19.07.2016 (MBI. LSA, S. 568), das Projekt „STARK IM SPORT“ seit 2015 gefördert.

Das Projekt „STARK im Sport“ wird vom LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V. durchgeführt. Es widmet sich dem Thema Homophobie, Sexismus und Transphobie sowie der damit einhergehenden Diskriminierung im Sport. Insbesondere durch gezielte Fortbildungsangebote und eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit wird auf die Probleme von Menschen mit anderen sexuellen Neigungen aufmerksam gemacht und für ein sensibles Miteinander und Toleranz geworben. Im Rahmen des Projektes wurden zahlreiche Bildungsangebote für Vereine, deren Trainer\_innen, für Funktionär\_innen und für die Sportler\_innen durchgeführt. Es ist vorgesehen, dieses Projekt auch in Zukunft fortzuführen, um einen Beitrag zur Vermeidung von Diskriminierungen im Sport wegen sexueller Neigungen zu leisten. Die Förderung hierfür betrug seit 2015 insgesamt 136.576 Euro, davon im Jahr 2015 18.576 Euro, 2016 40.500 Euro, 2017 20.000 Euro, 2018 20.000 Euro und 2019 37.500 Euro. Da es sich um

ein landesweites Projekt handelt, ist eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten nicht möglich.

Darüber hinaus kommen noch weitere Projekte in Betracht, die einen Beitrag zur Nichtdiskriminierung, Beratung und Aufklärung leisten. Zu den einzelnen Projekten, die nach Förderbereichen untergliedert sind, wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

**Tab. 1: Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen  
Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen**

Träger	Landkreis/kreisfreie Stadt	Förderung in Euro
Dornrosa e.V	Stadt Halle	9.568,00
BBZ lebensart e.V.	Stadt Halle	8.775,58
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Stadt Magdeburg	14.493,72
Caritas Verband MD	Stadt Magdeburg	4.815,00
Dachverein Reichenstraße Quedlinburg e.V.	Landkreis Harz	2.000,00
<b>Gesamt</b>		<b>39.652,30</b>

Die genaue Projektbeschreibung kann hierbei wegen der fünfjährigen Aufbewahrungszeit nur bis zum Jahr 2012 erfolgen, da für die vorhergehenden Jahre keine Akten mehr vorhanden sind. Für die Jahre 2004 bis 2011 wurden die Angaben aus noch vorhandenen elektronischen Dateien entnommen. Für den Zeitraum 2001 bis 2003 sind keine Daten mehr vorhanden. Für die institutionelle Förderung des Kompetenzzentrums geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt können nur noch Angaben für den Zeitraum von 2014 bis 2019 erfolgen, da keine weiteren Daten mehr vorhanden sind.

Am 15. Oktober 2018 hat in Sachsen-Anhalt die „Antidiskriminierungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt“ mit Beratungsstandorten in Magdeburg und Halle in Trägerschaft der Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft Halle-Saalekreis e. V.“ ihre Arbeit aufgenommen.

Die Beratungsstelle bietet von Diskriminierung Betroffenen Hilfe und Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte auf Gleichbehandlung. Die niedrigschwelligen Beratungsleistungen sind für die Ratsuchenden kostenfrei. Die Antidiskriminierungsstelle berät zu allen in § 1 AGG genannten Diskriminierungstatbeständen<sup>5</sup> und erspart Ratsuchenden die aufwändige Suche nach einem für sie passenden Beratungsangebot. Die Unterstützungsleistungen umfassen neben einer einschätzenden Erstbe-

<sup>5</sup> § 1 AGG: Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

ratung u. a. das Schreiben von Beschwerden, die Mobilisierung von Netzwerkpartner\_innen und das Einholen von Stellungnahmen. Darüber hinaus führt die Antidiskriminierungsstelle Fortbildungs- und Fachveranstaltungen schwerpunktmäßig für pädagogische Berufsgruppen durch und ist mit ihren stationären Beratungsstandorten in Magdeburg und Halle landesweit tätig. Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Landesmitteln wurde das Projekt im Jahr 2018 laut Zuwendungsbescheid in einer Höhe von 44.687,88 Euro gefördert. Die Fördersumme für das Jahr 2019 beträgt laut Zuwendungsbescheid 167.408,84 Euro. Weiterführende Informationen zum Projekt sind unter folgendem Link abrufbar: <https://antidiskriminierungsstelle-sachsen-anhalt.de/>

Durch das Land Sachsen-Anhalt wurden aus dem Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Soziales seit 2001 bis zum Jahr 2014 Projekte zur Nichtdiskriminierung/Beratung/Aufklärung im Bereich der Sozialarbeit für LSBTTI-Einwohner\_innen wie folgt als „wohlfahrtspflegerische Einzelmaßnahmen/Abbau von Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen“ gefördert:

**Tab. 2: Fördervolumen der Projekte Sozialarbeit für LSBTTI (2004 bis 2014)**

Jahr	Fördervolumen in Euro
2014	41.959,22
2013	47.292,98
2012	45.716,54
2011	46.669,11
2010	39.652,30
2009	46.897,43
2008	43.185,20
2007	39.920,99
2006	47.130,82
2005	43.687,24
2004	46.079,21

Die Förderung seit 2015 erfolgt aus dem Haushalt des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung als „Förderung von Beratungsangeboten für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle/Förderung von Einzelmaßnahmen“:

**Tab. 3: Fördervolumen von Beratungsstellen LSBTTI (2015 bis 2019)**

Jahr	Fördervolumen in Euro
2015	40.102,61
2016	41.098,60
2017	41.356,93
2018	42.372,26
2019	48.745,00

Zu den weiteren Details der Projekte, die nach Förderbereichen untergliedert sind, wird auf die Anlage 1 „Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen“ verwiesen.



**5. Werden in den einzelnen Projekten hauptamtliche Stellen durch das Land gefördert? Wenn ja, wie viele? Wenn nein, warum nicht?**

Im Rahmen des Projektes „STARK IM SPORT“ wird eine hauptamtliche Stelle mit Landesmitteln gefördert.

Darüber hinaus wird hauptamtliches Personal im Rahmen der institutionellen Förderung und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gefördert. Im Rahmen der Förderung von Einzelmaßnahmen für Beratungsangebote für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle sehen die Förderkriterien nur die Förderung von Sachausgaben vor, daher erfolgt keine Personalausgabenförderung.

Institutionelle Förderung

**Tab. 4: Förderung hauptamtliche Stelle KgKJH**

Träger	hauptamtliche Stellen
Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt	3,8 VzÄ

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

**Tab. 5: Förderung hauptamtliche Stelle „Lambda“**

Träger	Förderbereich	hauptamtliche Stellen
Jugendnetzwerk Lambda Mitteleuropa e.V.	Jugendbildungsreferent*in	0,5 VzÄ

Im Rahmen des Projektes „Medienkoffer“ wird aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung eine hauptamtliche Stelle für die Betreuung der Medienkoffer aus Landesmitteln gefördert. Darüber hinaus werden zwei hauptamtliche Stellen für die Landeskoordinierungsstelle LSBTTI-Sachsen-Anhalt gefördert (je eine halbe Stelle im nördlichen und südlichen Sachsen-Anhalt).

**6. Inwieweit erfolgt eine Zusammenarbeit der Landesregierung mit Organisationen für LSBTTI\*-Einwohner\*innen? Bitte nach Organisation und Art der Zusammenarbeit differenzieren.**

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung arbeitet seit vielen Jahren eng mit LSBTTI-Vereinen zusammen. Es handelt sich dabei um den Lesben- und Schwulenverband Sachsen-Anhalt; Landesverband Sachsen-Anhalt (LSVD), das Begegnungs- und Beratungszentrum „lebensart e. V.“ (BBZ), das Frauenzentrum „Weiberwirtschaft“ Dornrosa e. V., der CSD Magdeburg e. V. sowie das Jugendnetzwerk Lambda. Darüber hinaus hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung die Landeskoordinierungsstelle LSBTTI mit einem Standort in Halle für den südlichen Bereich von

Sachsen-Anhalt und einem weiteren Standort in Magdeburg für das nördliche Sachsen-Anhalt eingerichtet. Mit allen Organisationen erfolgt ein enger Fachaustausch. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, wesentliche Anliegen bei den regelmäßigen Treffen des Lesben- und Schwulenpolitischen Runden Tisches zu erörtern.

Die Erarbeitung des Aktionsprogramms LSBTTI Sachsen-Anhalt erfolgte unter Mitwirkung der landesweit tätigen Vereine AIDS-Hilfe Sachsen-Anhalt e. V., BBZ „lebensart“ e. V., Dornrosa e. V., Frauenzentrum Courage, LSVD Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. sowie dem Kompetenzzentrum für geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt. e. V.

Im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration erfolgt eine Zusammenarbeit der Landesregierung mit den Organisationen für LSBTTI-Einwohner\_innen im Rahmen der Erarbeitung des Aktionsprogramms LSBTTI Sachsen-Anhalt sowie des „Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt“ und dessen Umsetzung. Ein wesentliches Ziel des „Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit Sachsen-Anhalt“ ist die weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen engagierten Bürger\_innen, zivilgesellschaftlichen Initiativen und Organisationen, Wirtschaft, Politik und Verwaltungen im Sinne einer gelebten demokratischen Kultur und aktiven Bürgergesellschaft. Die hierzu erforderliche Vernetzung, Initiierung entsprechender Abstimmungen und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Landesprogramms wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration koordiniert. Das Landesprogramm wird zudem durch einen Beirat begleitet, in dem zivilgesellschaftliche Vereine und Institutionen, wie der Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD), Landesverband Sachsen-Anhalt, mitarbeiten. Der Beirat initiiert und begleitet die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Programms, mit denen die Maßnahmen des Landes zur Stärkung der Demokratie gebündelt und verzahnt werden und berät die Landesregierung in allen Fragen der Aufstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Programms. Zu den weiteren Aufgaben zählen die Erarbeitung fachlicher Empfehlungen bei der Entwicklung einer landesweiten Strategie gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit. Mit seiner Tätigkeit soll der Beirat die Rückspiegelung des Landesprogramms in die Zivilgesellschaft sowie den Dialog über Inhalte, Methoden, Förderbedingungen und Ziele des Programms langfristig sicherstellen und zu Schwerpunkten der Förderung beraten. Aktuell wird eine Zusammenarbeit des Bildungsministeriums mit dem Verein BbZ „lebensart“ e. V. Halle angebahnt.

## **7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung für die Akzeptanz von LSBTTI\*- Einwohner\*innen in der Bevölkerung?**

Mit dem Aktionsprogramm für die Akzeptanz von LSBTTI (s. Homepage des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung), soll nicht nur zum Thema geschlechtlich-sexuelle Vielfalt sensibilisiert, sondern zugleich die Sichtbarmachung von LSBTTI-Menschen in der Öffentlichkeit erhöht und gegen Gewalt und Benachteiligungen eingetreten werden. Das Programm ist in vier Handlungsfelder unterteilt:

- Bildung und Aufklärung,
- Öffentlicher Dialog,
- Gewalt und vorurteilsmotivierte Kriminalität,
- Gesetzliche Grundlagen.

Darüber hinaus verpflichtet der schulgesetzliche Erziehungs- und Bildungsauftrag die Schulen, „den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, welche die Gleichachtung und Gleichberechtigung der Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Behinderung, sexuellen Identität, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben, ihren religiösen oder politischen Anschauungen fördern und über Möglichkeiten des Abbaus von Diskriminierungen und Benachteiligungen aufzuklären“. (§ 1, Abs. 2, Nr. 6 SchulG LSA).

Im Rahmen des „Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit“, das beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration angesiedelt ist, wird das Projekt „Ressourcen in Sachsen-Anhalt durch Vielfaltspotenziale und neue Kompetenzen aktivieren und nachhaltig stärken“ vom Verein für Vielfalt in Sport und Gesellschaft e. V. seit 2018 gefördert.

Das Projekt verfolgt die Zielstellung, die Bevölkerung in Sachsen-Anhalt für das Thema Vielfalt zu sensibilisieren und den zivilgesellschaftlichen Einsatz für Vielfalt und Weltoffenheit zu stärken. Methodisch bietet das Vorhaben spezifische Beratungen und bedarfsorientierte Coaching- oder Workshop-Angebote sowie Impulsvorträge und interaktive Dialogformate u. a. zu Themen wie Homosexualität und Homophobie im Sport. Angesprochen werden Akteur\_innen aus Verwaltung, Sozial- und Gemeinwesenarbeit, Vereinen und Verbänden sowie Multiplikator\_innen aus den Bereichen Bildung, Justiz und Polizei. Weiterführende Informationen sind auf der Homepage des Vereins abrufbar: <https://www.verein-fuer-vielfalt.de/#about>

Im Übrigen wird auf die Antworten im Abschnitt II, Fragen 1 und 4, Abschnitt III, Fragen 4, 6, 8, 11 15 und 16, Abschnitt IV, Fragen 8 und 10, Abschnitt V, Frage 5, Abschnitt VI , Fragen 4 und 7 sowie Abschnitt VIII, Frage 2 verwiesen.

#### **8. Welche Bildungsangebote zum Thema Lebensweisen von LSBTTI\*-Einwohner\*innen gibt es für Pädagog\*innen, Lehrer\*innen, Erzieher\*innen, Hortner\*innen sowie Sozialpädagog\*innen?**

Die im Rahmen des ESF- und Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ geförderten Vorhaben der bedarfsbezogenen Schulsozialarbeit verfolgen die Querschnittsziele von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gem. Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013. Dies ist bei der konkreten Umsetzung und den jeweiligen Einzelkonzeptionen entsprechend zu berücksichtigen. Gleiches trifft auf die von regionalen Netzwerkstellen und landesweiter Koordinierungsstelle unterbreiteten Angebote im Bereich von Vernetzung, Unterstützung, Beratung und Begleitung zu.

Ein spezifisches Fortbildungsangebot zum Thema LSBTTI für Schulsozialarbeiter\_innen fand im Rahmen des Aktionsprogrammes LSBTTI Sachsen-Anhalt am 5. September 2019 statt und wurde vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung gemeinsam mit dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Integration sowie dem Ministerium für Bildung durchgeführt. Für Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiter\_innen sind zur Thematik folgende Angebote weiterer Träger vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) als Ergänzung der staatlichen Fortbildung anerkannt worden:

- „Geschlechtlich-sexuelle Identität - mit Vielfalt umgehen und Diskriminierung abbauen“  
 Begegnungs- und Beratungszentrum „lebensart“ Halle
- WT 2013-003-38  
 „Jeder Mensch hat das Recht, seine sexuelle Orientierung auszuleben“  
 LAG „Jugend und Film“ Magdeburg
  - WT 2015-400-30  
 „Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität - (k)eine Privatsache am Arbeitsplatz?!“  
 Hochschule Merseburg
  - WT 2016-600-22  
 „Sexuell grenzverstehendes Verhalten - Sexuelles Verhalten in Schulen“  
 Win2win, Gesellschaft für Prävention Oldenburg
  - WT 2016-500-28  
 „Geschlechtlich-sexuelle Identität“  
 Begegnungs- und Beratungszentrum „lebensart“ Halle
  - WT 2017-500-24  
 „Geschlechtlich-sexuelle Vielfalt - Update 2017“  
 Begegnungs- und Beratungszentrum „lebensart“ Halle
  - WT 2019-500-15  
 „Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt an Schulen in Sachsen-Anhalt“  
 Begegnungs- und Beratungszentrum „lebensart“ Halle.

Durch das Landesjugendamt wurden im Zeitraum 2015 bis 2019 bislang 23 Fortbildungsveranstaltungen zur Thematik angeboten. Zu den Details der Durchführung und Teilnahme wird auf die Antwort im Abschnitt III, Frage 11 verwiesen.

An der BURG Giebichenstein Kunsthochschule Halle wurden entsprechende Veranstaltungen im Rahmen von FEM-Power durchgeführt. Hierbei handelt es sich um ein Programm zur Förderung der Herstellung von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung. In der Lehre setzen sich Studierende der Hochschule Magdeburg-Stendal in den Studiengängen Soziale Arbeit (Bachelor), Angewandte Kindheitswissenschaften (Bachelor), Rehabilitationspsychologie (Bachelor und Master) sowie in den kindheits-wissenschaftlichen und kindheitspädagogischen Studiengängen u. a. mit Lehrinhalten zu den Themen Diversity Studies, Familiensoziologie, Geschlechtervielfalt und Familienvielfalt auseinander.

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Angewandte Kindheitswissenschaften“<sup>6</sup> sowie des Masterstudiengangs „Kindheitswissenschaften und Kinderrechte“<sup>7</sup> werden in der Lehre die Lebensweisen und -lagen von LSBTTI-Menschen thematisiert.

An der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist diese Thematik Bestandteil des allgemeinen Seminarangebotes des lehramtsspezifischen Schlüsselqualifikationsmoduls, insbesondere des Teils „Heterogenität und Inklusion“ für die Studierenden aller Lehrämter. Hier geht es um das Sichtbarmachen von Heterogenität im Klassenraum, vielfältigen Lebensweisen und deren Akzeptanz.

An der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg werden Fragen zur Situation von LSBTTI-Einwohner\_innen in der wissenschaftlichen Lehre berücksichtigt.

<sup>6</sup> vgl. [https://www.hs-magdeburg.de/fileadmin/user\\_upload/Fachbereiche/AHW/files/modl\\_kiwi\\_2018.pdf](https://www.hs-magdeburg.de/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/AHW/files/modl_kiwi_2018.pdf)

<sup>7</sup> vgl. [https://www.hs-magdeburg.de/fileadmin/user\\_upload/Fachbereiche/AHW/files/MHB\\_MA\\_KiWi\\_Kinderrechte.pdf](https://www.hs-magdeburg.de/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/AHW/files/MHB_MA_KiWi_Kinderrechte.pdf)

An der Hochschule Merseburg wurden nachfolgend genannte Angebote unterbreitet:

### 2019

- Stonewall Riots: Die Kämpfe von Trans\*, Lesben und Schwulen in New York 1969 und 2019 (Dinner Lecture 05. Juli 2019, 17.00-18.30 Uhr; Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß)

### 2018

- Zum Gender-Sternchen\* - Geschlechtergerechte Sprache im Spiegel der Wissenschaft (Lunch Lecture 24. Oktober 2018, 12.40-13.30 Uhr; Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß)

- Intergeschlechtlichkeit und geschlechtliche Selbstbestimmung - Möglichkeiten der Thematisierung in Grund- und Sekundarschule (Lunch Lecture 25. April 2018, 12.30-13.30 Uhr; Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß)

- #metoo ist erst der Anfang - Wie gestalten wir gemeinsam Institutionen ohne Ausschlüsse, Diskriminierung und Übergriffe? (Lunch Lecture 03. Mai 2018, 12.30-13.30 Uhr; Constanze Stutz)

- „Auf der Suche nach einer verrufenen Klappe...“ Von Klappen (Klappensex) und heutigem queeren Widerstand (Lunch Lecture 16. Mai 2018, 12.30-13.30 Uhr; Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß)

- „Die Idee der Homosexualität musikalisieren“ - Vorstellung des neuen von Prof. Heinz-Jürgen Voß herausgegebenen Buches (Lunch Lecture/Buchvorstellung 6. Juni 2018, 12.30-13.30 Uhr; Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß)

### 2017

- 3. Männergesundheitsbericht - Fokus: Männliche Sexualität (Lunch Lecture 25. Januar 2017, 12.30-13.30 Uhr; Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß)

- Das Bundesverfassungsgericht beschließt ein drittes Geschlecht. Wie kam es dazu, was bedeutet es? (Lunch Lecture 16. November 2017, 12.30-13.30 Uhr; Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß)

- Was sich von der Physik bzgl. Homosexualität lernen lässt (Lunch Lecture 05. Dezember 2017, 12.30-13.30 Uhr; Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß)

- „Sex Tells“ Veranstaltungsreihe des Fachbereiches Soziale Arbeit, Medien, Kultur

### 2016

- Zur gesellschaftlichen Herstellung biologischen Geschlechts (Lunch Lecture 15. Juni 2016, 12.30-13.30 Uhr; Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß)

- Modulangebot Sexualität in der sozialen Arbeit ◊ Module „Sexualität in der Schule“ z. B. „Boys don't cry? Bilder von Geschlecht verrücken lernen“ oder „Pro Homo: Heteronormalität-Homophobie - Lebensrealität von lesbisch/schwul/trans\* Jugendlichen“ (Angebot im WS 2016/2017)

- „Sex Tells“ Veranstaltungsreihe des Fachbereiches Soziale Arbeit, Medien, Kultur

2015

- „Sex Tells“ Veranstaltungsreihe des Fachbereiches Soziale Arbeit, Medien, Kultur

- QUEERFILM: sexuelle und geschlechtliche Vielfalt (29. Oktober und 17. Dezember 2015, jeweils 19.30-ca. 23.30 Uhr); Kooperation Domstadtkino, HS Merseburg und Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt; Vorstellung von Filmen queeren Inhalts (u. a. „Milk“, „Tiefe Wasser“) und anschließende Gesprächsmöglichkeit mit Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß

2014

- Wandel der Normen, Wandel von Lebensweisen und Familienverhältnissen? (Lunch Lecture 12. November 2014, 12.30-13.30 Uhr; Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß)

**9. Wie wird das Bildungsangebot für Kindertagesstätten, bekannt als Aktionen um den sogenannten „Kita-Koffer“ von der Landesregierung eingeschätzt?**

Die Landesregierung stellt den Medienkoffer (synonym auch „Kita-Koffer“) als freiwilliges Angebot für das Personal in Kindertagesstätten und Grundschulen zur Verfügung. Eine frühzeitige, aber auch altersangemessene Sensibilisierung zum Thema geschlechtliche und sexuelle Vielfalt trägt dazu bei, Vorurteile frühzeitig abzubauen bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen und Stigmatisierungen vorzubeugen.

**10. Wie oft wurde das Angebot nachgefragt und gibt es Anfragen, die nicht abgearbeitet werden konnten und wenn ja, aus welchen Gründen?**

Insgesamt haben sich zwischen Mai und Dezember 2018 acht Kitas die Koffer ausgeliehen. Hierbei stellte sich heraus, dass Einrichtungen bestimmte Jahreszeiten bevorzugen, wie beispielsweise die Vorweihnachtszeit (November/Dezember) oder die Zeit kurz vor den Sommerferien.

Besonders in diesen Phasen wurden die Koffer häufiger angefragt, aber die Ausleihtermine mussten auf das Folgejahr verlegt werden (insgesamt drei Kitas) oder Einrichtungen haben sich nach einer Absage nicht mehr gemeldet (insgesamt drei Kitas). Die Koffer werden weniger in Ferien angefragt. Ferner empfanden manche Einrichtungen die Ausleihdauer von vier Wochen zu kurz, um den Koffer in der Praxis zu nutzen. Jedoch zeigt sich, dass die Anfragen im Jahr 2019 gestiegen sind (im ersten Halbjahr sechs Kitas). Insgesamt wurden im ersten Halbjahr 2019 18 Fortbildungen/Workshops zum Thema Geschlechtervielfalt in der frühkindlichen Bildung gehalten. Darüber hinaus sind Fachschulen für Sozialpädagogik auf das Projekt zugekommen, um den angehenden Erzieher\_innen Methoden einer geschlechterbewussten Pädagogik sowie Informationen über Geschlechtervielfalt zu vermitteln. Verschiedene Träger möchten die Koffer einrichtungsübergreifend einsetzen und sie somit für mehrere Monate buchen. Da die Medienkoffer schon in anderen Einrichtungen eingeplant sind, muss noch nach geeigneten Terminen gesucht werden.

**11. Wie viele der unter Ziff. 8 genannten Personen haben in den vergangenen fünf Jahren an diesen Bildungsangeboten teilgenommen? Bitte nach Jahr, Personen und Prozentsatz zur Gesamtpersonenzahl differenzieren.**

Zu den in der Antwort zu Frage 8 aufgeführten Fortbildungsangeboten weiterer Träger liegen dem Bildungsministerium keine Angaben zur Teilnehmerzahl vor. Eine Verpflichtung der Träger, die Teilnehmerzahl dem LISA mitzuteilen, besteht nicht.

Die nachfolgenden tabellarischen Übersichten des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration beinhalten Informationen zu den entsprechenden Veranstaltungen der Jahre 2015 bis 2018 (bzw. Halbjahr 2019). Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Fortbildungen zu LSBTTI-relevanten Themen nur bei ausreichenden Anmeldungen zustande kommen. Eine Unterscheidung nach Professionen kann nur insofern erfolgen, als durch die Teilnehmenden hierzu freiwillige Angaben gemacht wurden, da dies kein gesetzlich erforderliches Erhebungsmerkmal darstellt (vgl. §§ 98, 99 SGB VIII). Insofern werden hierzu grundsätzlich keine Statistiken geführt. Eine Auswertung aller Veranstaltungen des LJA war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

**Tab. 6: Veranstaltungen zu Bildungsangeboten LSBTTI (2015-2019)**

<b>Jahr</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
<b>Gesamtzahl Teilnehmende/ Fortbildungsprg. LJA</b>	3760	3551	3653	4641
<b>Teilnehmende LSBTTI-Thema</b>	9	-	34	26
<b>prozentualer Anteil</b>	0,24	0	0,93	0,56
<b>Anzahl angebotener Veranstaltungen LSBTTI</b>	2	1	10	6
<b>Anzahl durchgeführte Veranstaltungen LSBTTI</b>	1	0	2	2
<b>Grund für Ausfall</b>	zu wenig Anmeldungen	zu wenig Anmeldungen	zu wenig Anmeldungen (7x); Absage Referent (1x)	zu wenig Anmeldungen (3x); Absage Referent (1x)

Jahr	Themen	Anmeldungen Gesamtzahl (w/m/d)	Bemerkungen	Tatsächlich fortgebildete Personen
2015	ASA - alle sind anders	9 (9/0/0) 6	Zwei Veranstaltungen geplant - 1 wg. fehlender Anmeldungen abgesagt	9 weibl. Personen
2016	Geschlechterrollen in der sozialpädagogischen Arbeit	4 (3/1/0)	Ausfall wg. zu geringer Anmeldungen	0
2017	Crosswork, Weil ich ein Mädchen* bin, Jungen*arbeit, Sowas haben wir hier nicht - geschlechtliche und sexuelle Vielfalt, diversitätsbewusste Haltung und Praxis der Jungenarbeit, geschlechtersensible Konfliktlösungsstrategien, Fachkraft Jungen*arbeit, Theorie und Praxis geschlechtersensibler Arbeit	81 (74/7/0)	10 Veranstaltungen, davon 7 wegen zu geringer Anmeldungen ausgefallen, 1 aufgrund Absage des Referenten	27 weibl., 7 männliche Personen
2018	Ich bin so, du bist anders, transidenten Verhalten von Kindern und Jugendlichen, Crosswork, gemeinsam verschieden sein, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in der Jugendarbeit, Grundlagen sexuellen Bildung.	59 (48/11/0)	6 Veranstaltungen, davon 3 wegen zu geringer Anmeldungen ausgefallen, 1 aufgrund Absage des Referenten	22 weibliche, 4 männliche Personen
2019	Crosswork, gemeinsam verschieden sein, diversitätsbewusste Jugendarbeit, Einführung in die geschlechtsreflektierte Pädagogik	45 (33/12/0)	4 Veranstaltungen, 1 wegen zu geringer Anmeldungen ausgefallen	Voraussichtlich 33 weibliche, 12 männliche Personen

Darüber hinaus wird auf die Anlage 2 „Teilnehmende nach Berufsgruppen“ verwiesen.



An der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg absolvieren alle Lehramtsstudierenden unter Ziff. 8 genannte Modul ab dem 3. Fachsemester, ca. 800 Studierende pro Jahr.

**12. Fallen die Anliegen und Themen von LSBTTI\*-Einwohner\*innen in die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Sachsen-Anhalt? Wenn ja, welche konkreten Aktivitäten entwickeln kommunale Gleichstellungsbeauftragte in diesem Bereich in den jeweiligen Kommunen?**

Nein. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Frauenfördergesetz (FrFG) des Landes Sachsen-Anhalt.

**13. Welche Schwerpunkte und Konzepte bearbeitet bzw. erarbeitet der seit dem 17. August 2017 vom Justiz- und Gleichstellungsministerium eingesetzte Beirat für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt? In welcher Weise werden in diesem Gremium die Belange von LSBTTI\* inhaltlich berücksichtigt? Sind in diesem Gremium strukturelle Änderungen geplant? Wenn nein, warum nicht?**

Der Beirat für das Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt hat die Aufgabe, das für Gleichstellung in Sachsen-Anhalt zuständige Ministerium in wissenschaftlichen und fachlichen Sachverhalten zu beraten und zu unterstützen. Schwerpunkt seiner Tätigkeit wird die Begleitung der anstehenden Zusammenführung der drei Landesprogramme „Gender Mainstreaming Konzept“, „Landesprogramm für ein Geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt“ und „Aktionsprogramm für die Akzeptanz von LSBTTI in Sachsen-Anhalt“ in einem Gesamtkonzept sein. Die Belange von LSBTTI-Personen werden insbesondere dadurch gewahrt, dass der Lesben- und Schwulenpolitische Runde Tisch in dem Beirat mit drei Personen vertreten ist. Änderungen der Zusammensetzung des Beirates sind nicht geplant. Die bisherige Besetzung befasst sich sehr zielstrebig und ambitioniert mit den schwerpunktmäßigen Themen und weist ein breites Fachwissen um diese Themen auf. Es besteht keine Notwendigkeit, diese Fachexpertise zu ändern.

**14. Welche Angebote wurden (seit 2006) und werden von der Landeszentrale für politische Bildung zum Thema LSBTTI\*-Lebensweise gemacht?**

Aufgrund der Aufbewahrungsfristen von Unterlagen kann hier nur ein Fünfjahreszeitraum rückblickend von 2019 bis 2014 angegeben werden.

31. August 2019

Regionales Netzwerktreffen der Titel-Schulen „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ Halle und Saalekreis zum Thema „Geschlechtlich-sexuelle Vielfalt an Schulen: Erfahrungen, gegenwärtiger Stand, Perspektiven“ geplant.

23. Mai 2018

Jahreskonferenz des Netzwerks für Demokratie und Toleranz zum Thema: „Wie begegnen wir Hass und Verdruss?“

Forum 2: Fußball, Diskriminierung und Gewalt

29.-31. Mai 2017

Schulprojekttag „Couragierter Umgang mit Andersartigkeit“ in Hadmersleben

(Themen zur LSBTTI\*-Lebensweise inkludiert)

21. September 2016

Landestag „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“

Workshop 17: Geschlechtlich-sexuelle Identität: Vielfalt anerkennen, Diskriminierung abbauen

Bei den folgenden drei Veranstaltungen waren Themen zur LSBTTI-Lebensweise inkludiert:

21.bis 23. April 2015

Streitschlichterausbildung in Halle

06./07. Juli 2015

Projekttag „Wer Gewalt ausübt, ist zu feige zum Reden“ in Zeitz

28./29. Mai 2015

Projekttag und Lehrerfortbildung „Gewalt und Umgang mit Konflikten“ in Güterglück

23. September 2015

Zehn Jahre Netzwerk für Demokratie und Toleranz/inkl. SOR-Landestag

Im Rahmen einer Lernstation wurde auch das Thema „Geschlechtlich - sexuelle Identität: Vielfalt - Diskriminierung - Akzeptanz“ behandelt.

22./25. Oktober 2014

Projekte zur Stärkung der Demokratie an Bildungsträger in Sachsen-Anhalt - Zuwendung an den „Landesvereinigung kulturelle Kinder-und Jugendbildung e. V., Köthen“ mit dem Titel „gender your life“. Inhaltlich ging es bei dieser Veranstaltung um Geschlechtergerechtigkeit und Diskriminierung.

Ergänzende Information

- Unterstützung des CSD in den Jahren 2013 bis 2019  
Im Zeitraum von 2013 bis 2019 schaltete die LpB LSA jeweils eine Sponsoringanzeige im Programmheft des CSD in Magdeburg.
- Präsentation der LpB LSA mit einem Informations- und Publikationsausgabestand auf dem CSD 2016 in Halle (Saale).

**15. Strebt die Landesregierung ein Verbot von Anbietern sogenannter „Konversionstherapien“ an? Gibt es eine Anlaufstelle für Geschädigte dieser Praktiken?**

Am 12. April 2019 wurde eine entsprechende Initiative zum Verbot von Konversionstherapien durch die Länder Hessen, Berlin, Bremen, das Saarland und Schleswig-Holstein gemeinsam in den Bundesrat eingebracht, der die Länder Brandenburg und Rheinland-Pfalz beigetreten sind. Die Länder fordern in diesem Antrag ein Verbot von Konversionstherapien, mit denen Homosexuelle zur Heterosexualität gebracht werden sollen. Diese Entschließung wurde am 17. Mai 2019 der Bundesregierung zugeleitet. Das Land Sachsen-Anhalt trägt diesen Antrag mit, der klar herausstellt,

dass Homosexualität keine Krankheit und deshalb auch nicht behandlungsbedürftig ist.<sup>8</sup>

Eine Anlaufstelle für Geschädigte ist der Landesregierung nicht bekannt.

**16. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Anbieter wie „Leo e. V.“, die sogenannte „Konversionstherapien“ anbieten, keine öffentlichen Mittel erhalten? Bitte beantworten nach Land und Kommunen.**

Die Landesförderungen der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind in den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 4. Dezember 2018 mit dem Ziel geregelt, eine hohe Qualität in den Förderprojekten zu erreichen. Diese verweisen auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das anzuwenden und zu beachten ist, wenn Jugendhilfeträger Förderprojekte aus Landesmitteln umsetzen möchten. Die Jugendämter handeln im Rahmen ihrer Förderung ebenso und im Sinne des SGB VIII.

So besteht der Auftrag zur geschlechtergerechten offenen Ausgestaltung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Jugendschutzes gemäß § 9 Abs. 3 SGB VIII, wonach die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen zu beachten, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen zu fördern sind. Damit trägt der Gesetzgeber auch dem Gleichstellungsauftrag aus Art. 3 Grundgesetz Rechnung. Im Übrigen hat der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) Sachsen-Anhalts bereits in seiner Sitzung am 16. Februar 2015 beschlossen, Leitsätze für Diversität in der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Mit Stand 15. Februar 2016 liegen diese als Empfehlung des LJHA für die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf Landes- und kommunaler Ebene vor (s. <http://geschlechtergerechtejugendhilfe.de/downloads/Diversity.pdf>).

**17. In Österreich gab es heftige Kritik an dem Aufklärungsworkshop des Vereins TeenSTAR. Dieser Verein ist unter dem Namen TeenSTAR Deutschland auch in Sachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern aktiv. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob es Anfragen von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zur Einschätzung des Vereins TeenSTAR Deutschland an das Ministerium für Bildung oder an das Landesschulamt gab? Falls ja, welche Einschätzung wurde mitgeteilt?**

- **Fördert das Land Sachsen-Anhalt Bildungsangebote, Workshops oder andere Projekte, die durch den Verein TeenSTAR Deutschland umgesetzt werden? Falls ja, welche Projekte sind das?**
- **Werden die Landesregierung und das Schulamt Schulen und Bildungseinrichtungen (bspw. Kindertagesstätten, Volkshochschulen**

<sup>8</sup> So hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bereits 1990 Homosexualität von der Liste psychischer Krankheiten gestrichen. 1991 wurde die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) entsprechend geändert. Der Weltärztebund (WMA) verurteilte 2013 „Konversionstherapien“ in seinem „Statement on Natural Variations of Human Sexuality“ als Menschenrechtsverletzung und mit der Ethik ärztlichen Handelns nicht vereinbar. Auch der Deutsche Ärztetag verurteilte in seinem Beschlussprotokoll im Jahr 2014 die Pathologisierung der sexuellen Orientierung durch entsprechende Therapien und warnte vor den negativen Auswirkungen dieser auf die Gesundheit.

etc.) zukünftig empfehlen, TeenSTAR nicht einzuladen und von jeglicher Zusammenarbeit abzusehen?

- **Plant die Landesregierung zukünftige Aktivitäten des Vereins TeenSTAR Deutschland in Sachsen-Anhalt zu unterbinden? Falls ja, welche Möglichkeiten sieht Sie dafür?**

An das Ministerium für Bildung wurden keine Anfragen von Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen im Zusammenhang mit dem Verein TeenSTAR herangetragen. Nach Kenntnis des Ministeriums für Bildung werden keine Bildungsangebote, Workshops oder andere Projekte gefördert, die durch den Verein TeenSTAR Deutschland umgesetzt werden. Das Ministerium für Bildung wird künftig keine Empfehlung aussprechen, TeenSTAR einzuladen oder mit dem Verein zu kooperieren. Eine Unterbindung der Aktivitäten des Vereins TeenSTAR durch das Ministerium für Bildung ist nicht vorgesehen. Unabhängig davon haben auch die anderen beteiligten Ressorts keine Anfragen des o. g. Vereins erhalten bzw. bestehen keine Kooperationsprojekte. Etwaige Planungen diesbezüglich sind ebenfalls nicht beabsichtigt. Es ist darüber hinaus nicht vorgesehen, die Aktivitäten des Vereins zu unterbinden.

Auch die Hochschulen des Landes arbeiten weder mit dem Verein TeenSTAR zusammen noch planen sie Verbindungen zu diesem Verein.

**18. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über Diskriminierungserfahrungen von trans- und intergeschlechtlichen Menschen im Gesundheitssystem? Falls es keine Erkenntnisse gibt, was wird die Landesregierung unternehmen, um hier einen Erkenntnisgewinn herbeizuführen?**

Konkrete Erkenntnisse über Diskriminierungserfahrungen von trans- und intergeschlechtlichen Menschen im Gesundheitssystem liegen der Landesregierung nicht vor. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) werden auf Basis der gesetzlichen Maßgaben und im Rahmen des medizinisch Notwendigen gewährt. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt erstellt auf Anfrage der gesetzlichen Krankenkassen im Einzelfall fachpsychiatrische Gutachten zu Behandlungsmethoden im Transformationsprozess bei Transsexualität. Die Gutachten stützen sich dabei auf die aktuell geltende Begutachtungsanleitung „Geschlechtsangleichende Maßnahmen der Transsexualität“ (Richtlinie des GKV- Spitzenverbandes zur Sicherung einer einheitlichen Begutachtung nach § 282 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) sowie die aktuellen Standards der Medizin und berücksichtigen die Empfehlungen der S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung bei Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften.<sup>9</sup>

Seit dem Jahr 2019 regelt § 15 Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt, dass jedes Krankenhaus eine/n Patientenfürsprecher\_in vorzuhalten hat, der/die die Interessen der Patient\_innen sowie der Angehörigen gegenüber dem Krankenhaus vertritt. Alle Patient\_innen können sich vertrauensvoll - auch bei eventuellen Diskriminierungserfahrungen - an den/die Patientenfürsprecher\_in wenden, damit eventuelle Probleme dann mit der Klinikleitung bzw. dem Krankenhausträger gelöst werden können. Die

<sup>9</sup> [https://www.awmf.org/uploads/tx\\_szleitlinien/138-001I\\_S3\\_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung\\_2019-02.pdf](https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/138-001I_S3_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung_2019-02.pdf)

jährlich von den Patientenfürsprecher\_innen zu erstellenden Erfahrungsberichte werden künftig auch anonyme Hinweise auf entsprechende Vorfälle liefern können.

Der Trans-United Stammtisch aus Magdeburg hat sich vor Kurzem wegen eines informellen Austausches zu verschiedenen Themen, beispielsweise zum Mangel an auf Transgender spezialisierte Psycholog\_innen und Psychotherapeut\_innen, an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration gewandt. Dieses wird eine entsprechende Gesprächsbitte annehmen.

#### IV. Gewalt

- 1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Ausmaß und Formen der Gewalt gegen LSBTTI\*-Einwohner\*innen in Sachsen-Anhalt? Wie viele Straftaten gegen nicht-heterosexuelle Einwohner\*innen wurden seit 2014 erfasst? Wie viele führten zu Verurteilungen? Bitte differenzieren nach Jahren, Straftatbestand und Geschlecht.**

Der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters bzw. der Täterin Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie u. a. gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht. Aufgrund der besonderen Bedeutung solcher Straftaten wurde das Themenfeld „Hasskriminalität“ in die PMK-Statistik eingeführt.

Die Beantwortung der Fragen Nr. 1 und 2 im Abschnitt IV. Gewalt bezieht sich auf die im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) erhobenen Straftaten, in welchen die sexuelle Orientierung des Geschädigten bzw. der Geschädigten tatauflösendes Motiv war. Gemäß Definitionssystem politisch motivierte Kriminalität sind diese Straftaten als Teil der Hasskriminalität zu erfassen. Eine differenzierende Erfassung nach konkreter sexueller Identität des Geschädigten erfolgt hingegen nicht.

Nach Auswertung des Themenfeldes „Hasskriminalität - Sexuelle Orientierung“ in der polizeilichen PMK-Statistik des Landes Sachsen-Anhalt sind 18 politisch motivierte Straftaten mit einer homophoben Tatmotivation im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 registriert worden. Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über Fälle von „Hasskriminalität“ der PKM im Jahresvergleich:

**Tab 7.: Fälle von „Hasskriminalität - Sexuelle Orientierung“ in der PMK im Jahresvergleich aus der polizeilichen Statistik.**

Verletzte Rechtsnorm		2014	2015	2016	2017	2018	Summe
<b>Volksverhetzung</b>		<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>7</b>
Geschädigte	m	0	0	0	0	0	
	w	1	0	0	0	0	
Tatverdächtige	m	1	1	0	0	0	

	w	0	1	0	1	0	
<b>Beleidigung</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>4</b>
Geschädigte	m	0	0	2	1	0	
	w	0	0	1	0	0	
Tatverdächtige	m	0	0	1	0	0	
	w	0	0	0	0	0	
<b>Körperverletzung</b>		<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
Geschädigte	m	0	1	0	0	1	
	w	0	0	0	0	0	
Tatverdächtige	m	0	0	0	0	0	
	w	0	1	0	0	0	
<b>gefährliche Körperverletzung</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
Geschädigte	m	0	0	1	0	0	
	w	0	0	0	0	0	
Tatverdächtige	m	0	0	2	0	0	
	w	0	0	0	0	0	
<b>Diebstahl</b>		<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
Geschädigte	m	0	0	0	0	0	
	w	0	0	0	0	0	
Tatverdächtige	m	0	0	0	0	0	
	w	0	0	0	0	0	
<b>Sachbeschädigung</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
Geschädigte	m	0	0	0	0	0	
	w	0	0	0	0	0	
Tatverdächtige	m	0	0	1	0	0	
	w	0	0	0	0	0	
<b>Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen</b>		<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>
Opfer	m	0	0	0	0	0	
	w	0	1	0	0	0	
Tatverdächtige	m	0	0	0	0	0	
	w	0	0	0	0	0	
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>2</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>18</b>

Im Hinblick auf die Frage nach den Verurteilungen wird mitgeteilt, dass keine Verurteilungen erfolgt sind.

Im Bereich der Hasskriminalität der staatsanwaltschaftlichen PMK-Statistik erfolgt ab dem Jahr 2018 eine Registrierung. Für das Jahr 2018 ist ein Fall registriert.

2. Laut dem Bundesinnenministerium erfolgten 2018 mehr Gewalttaten aufgrund der sexuellen Orientierung als 2017. Ist ein Anstieg in den Gewalttaten gegen LSBTTI\*-Einwohner\*innen auch in Sachsen-Anhalt erfolgt?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 sind in Sachsen-Anhalt insgesamt drei Gewaltstraftaten in der polizeilichen Statistik registriert worden, die sich gegen die sexuelle Orientierung der geschädigten Personen richteten. In allen Fällen handelte es sich dabei um Körperverletzungsdelikte, wie der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist. Im Jahr 2017 wurde keine Gewaltstraftat registriert. Im Jahr 2018 wurde ein Fall erfasst. Dies bedeutet einen Anstieg um einen Fall und ist nicht als signifikant zu bezeichnen.

**Tab. 8: Gewaltstraftaten auf Grund sexueller Orientierung des/der Geschädigten im Jahresvergleich (polizeiliche Statistik)**

Verletzte Rechtsnorm	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Körperverletzung	0	1	0	0	1	2
gefährliche Körperverletzung	0	0	1	0	0	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>3</b>

**3. Gab es während der letzten 3 Jahre Änderungen in der polizeilichen statistischen Erfassung bezüglich der Erhebung von Straftaten gegen die sexuelle Orientierung/geschlechtliche Identität?**

Zur weiteren inhaltlichen Differenzierung werden im KPMD-PMK zu jeder politisch motivierten Straftat ein oder mehrere Themenfelder vergeben. Im Falle von Straftaten gegen die sexuelle Orientierung/geschlechtliche Identität ist dies das Themenfeld Hasskriminalität - Sexuelle Orientierung. Dieses besteht seit Einführung des Definitionssystems PMK im Jahre 2001 in unveränderter Form.

**4. Welche konkreten Maßnahmen ergreift das Land, um diese Fälle in der PMK-Statistik derart sichtbar zu machen, dass ihr Aufkommen dem subjektiven Empfinden der Gesellschaft und vergleichbar dem Aufkommen in anderen Flächenbundesländern entspricht?**

Eine mögliche Ursache der Diskrepanz zwischen dem subjektiven Empfinden und den statistisch erfassten Fallzahlen könnte darin begründet sein, dass homophobe Straftaten möglicherweise nicht angezeigt oder als solche bei der Anzeigenaufnahme nicht bekannt werden, da die Angabe der sexuellen Orientierung der Geschädigten oder die explizite Tatmotivation der Tatverdächtigen nicht verpflichtend ist. So kann zumeist nur aus den Umständen der Tat eine entsprechende Klassifizierung erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Fortbildung zur Staatsschutzkriminalität auch die Sensibilisierung für die vorgeschriebenen Erfassungsmodalitäten bei Straftaten, deren Tatmotivation insbesondere auf die sexuelle Orientierung des Opfers abzielt, berücksichtigt.

**5. Gibt es Anlaufstellen für Opfer homophober, biphober und transphober Gewalt in Sachsen-Anhalt und wenn ja, wo und mit welchen Arbeitsvoraussetzungen? Bitte nach Anlaufstelle sowie Grundlage der Arbeit haupt- und ehrenamtlich differenzieren.**

Es existieren mehrere Beratungsstellen, die eine ehrenamtliche Arbeit verrichten. Vor allem zwei Beratungsstellen sind an dieser Stelle anzuführen, die auf dem Gebiet der homophoben, biphoben und transphoben Gewalt über sehr gute Fachkenntnisse verfügen. So hat der Lesben- und Schwulenverband Sachsen-Anhalt (LSVD) das Projekt „Schwules Überfalltelefon“ seit 1997 als Unterstützungsmaßnahme für Opfer homophober Gewalt eingerichtet. Weiterhin steht der LSVD im Falle von Gewalt und Diskriminierung den Opfern zur Seite. Das Begegnungs- und Beratungszentrum „lebensart e. V.“ ist eine Fachberatungsstelle für LSBTTI-Menschen. Dort können sich Opfer von o. g. Gewalttaten hinwenden, um tiefergehende Beratungen und Informationen zu erhalten. Seit Anfang des Jahres 2019 hat zudem die Landeskoordinierungsstelle LSBTTI ihren Dienst aufgenommen. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung fördert hierbei je zwei halbe hauptamtliche Personalstellen an den Standorten Halle und Magdeburg. Die Landeskoordinierungsstelle übt eine zentrale Netzwerkfunktion aus, d. h. auch Opfer homophober, biphober oder transphober Hasstaten können sich an die Stelle wenden. Von dort aus erfolgt eine professionelle sowie bedarfsorientierte Weitervermittlung der Betroffenen. Unabhängig davon stehen Ansprechpersonen in den hiesigen Staatsanwaltschaften zur Verfügung, die für das Gebiet der homophoben Hasstaten zuständig sind. Siehe hierzu die gesonderten Ausführungen zu Frage 7.

**6. Wie viele Ansprechpartner\*innen für Opfer homophober, biphober und transphober Gewalt gibt es bei der Polizei?**

In den Polizeibehörden und der Fachhochschule Polizei des Landes Sachsen-Anhalt sind derzeit neun Ansprechpartner\_innen für gleichgeschlechtlich Lebende in der Polizei bestellt. Die Ansprechpartner\_innen für gleichgeschlechtlich Lebende (AgL) in der Polizei versehen ihre Tätigkeit im Nebenamt.

**a) Inwieweit sind diese speziell ausgebildet?**

Eine spezielle Ausbildung von AgL in der Polizei erfolgt nicht.

**b) Inwieweit werden solche Angebote genutzt? Bitte differenzieren nach Jahren und Dienststellen.**

Die Angebote der AgL in Sachsen-Anhalt werden nur in ausgesprochen geringem Ausmaß nachgefragt.

Differenzierte Statistiken werden auf Grund der geringen Nachfrage bisher nicht geführt, die AgL berichten jedoch über die Jahre 2014 bis 2018 fast übereinstimmend von jeweils etwa zehn Anfragen.

**7. Wie viele Ansprechpartner\*innen für Opfer homophober, biphober und transphober Gewalt gibt es bei den Staatsanwaltschaften?**

**a) Inwieweit sind diese speziell ausgebildet?**

Gegenwärtig sind, in Umsetzung der entsprechenden Vereinbarung im Koalitionsvertrag 2016 bis 2021, fünf Dezernent\_innen als Ansprechpartner\_innen bei den Staatsanwaltschaften Dessau-Roßlau, Halle, Magdeburg und Stendal benannt.



Bei ihnen handelt es sich um langjährig erfahrene Dezentern\_innen, insbesondere aus den Bereichen der politischen Straftaten, Sexualstraftaten und der Kapitaldelikte. Zu den Aufgaben der Ansprechpartner\_innen gehörte auch die verpflichtende Teilnahme an dem im Rahmen des „Aktionsprogramms für die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern, Transsexuellen und Intergeschlechtlichen Menschen (LSBTTI) in Sachsen-Anhalt“ umzusetzenden Fachaustausch. Der notwendige Fachaustausch wird wie folgt sichergestellt:

So fand am 27. März 2017 im Ministerium für Justiz und Gleichstellung der Fachaustausch zu homophober Hasskriminalität statt. Daran nahmen die Ansprechpartner\_innen der hiesigen Staatsanwaltschaften sowie die zuständige Oberstaatsanwältin aus Berlin als Referentin teil, die seit 2012 bei der Staatsanwaltschaft Berlin Ansprechpartnerin für gleichgeschlechtliche Lebensweisen ist.

Ferner wurde am 16. Oktober 2018 an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt ein gemeinsamer Fachtag der AgL (Ansprechpartner\_innen gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei Polizei und Staatsanwaltschaft) zusammen mit dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung sowie dem Lesben- und Schwulenverband in Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt zum Thema „Vorurteilsmotivierte Kriminalität“ durchgeführt. Hierbei berichteten die Strafverfolgungsbehörden gemeinsam von ihren bisher gemachten Erfahrungen und traten mit den am Fachtag Beteiligten in einen zukunftsorientierten Fachaustausch ein.

**b) Inwieweit werden solche Angebote genutzt? Bitte differenzieren nach Jahren und Dienststellen.**

Das Angebot der Ansprechpersonen wurde bislang bei den Staatsanwaltschaften des Landes nicht in Anspruch genommen.

**8. Gibt es eine telefonische Notfallbetreuung (Überfalltelefon) für die Opfer homophober, biphober und transphober Gewalt? Wenn ja, wer bietet sie an und in welchen Regionen (Städte/Landkreise) wird sie angeboten? Wie wird dieses Angebot beworben? Gibt es hierfür finanzielle Unterstützung vonseiten des Landes? Wenn nein, ist die Einrichtung eines solchen Überfalltelefons geplant? Falls ja, in welcher Weise? Falls nicht, bitte begründen.**

Die Polizei hält neben dem telefonischen Notruf 110 keine weitere separate Notfallbetreuung für die Opfer homophober, biphober und transphober Gewalt vor.

Das „Schwule Überfalltelefon Magdeburg“ wird vom Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. in Magdeburg seit dem 1. September 1997 angeboten. Dieses Telefon wurde bis zum Jahr 2018 im Rahmen des Beratungsangebots des Vereins und ab dem Jahr 2019 als Bestandteil des „Queeren Anti-Gewalt- und Anti-Diskriminierungs-Projekts Sachsen-Anhalt“ gefördert.

Es bietet Opfern und Zeugen von homo- und transphoben Übergriffen aller Art (z. B. Beleidigung, Herabwürdigung, Diskriminierung, Mobbing, Erpressung, Raub, körperlicher und psychischer Gewalt sowie Sachbeschädigung) entsprechende Hilfe und Beratung an. Das Telefon steht nicht nur schwulen Männern offen, Beratung und Hilfe erhalten vielmehr auch lesbische Frauen, bisexuelle Menschen sowie Trans- und Interpersonen. Das Telefon wird vom Träger über das Internet und über Flyer, im

Stadtmagazin „DATES“ sowie im „Pride Guide“ zum Christopher Street Day (CSD) Magdeburg beworben.

**9. Welche Projekte zum Schutz vor Gewalt gegen LSBTTI\*-Einwohner\*innen gibt es in Sachsen-Anhalt und inwieweit werden diese aus öffentlichen Mitteln in welcher Höhe gefördert? Bitte nach Projekten, Landkreisen und kreisfreien Städten differenzieren.**

Die polizeilichen Präventionsprojekte sind grundsätzlich bedarfsgerecht sowie themen- und altersspezifisch angelegt. Bisher gibt es kein polizeiliches Präventionsprojekt, welches ausschließlich zum Schutz vor Gewalt gegen LSBTTI-Menschen umgesetzt wird.

Auf die Antwort zu Frage 8 wird darüber hinaus verwiesen. Erkenntnisse über von den Landkreisen und kreisfreien Städten geförderte Projekte liegen nicht vor.

**10. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Gewaltbereitschaft gegenüber LSBTTI\*-Menschen zu reduzieren und präventiv entgegenzuwirken?**

Alle Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt tragen dazu bei, auch die Gewaltbereitschaft gegenüber LSBTTI-Menschen zu minimieren. Die Polizei kann dafür aber nur einen Teilbeitrag leisten.

Im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration verantwortet die Stabsstelle Demokratie- und Engagementförderung insb. die Entwicklung, Begleitung und Beratung von Initiativen sowie die Informations- und Aufklärungsarbeit, beides mit dem Ziel des Abbaus von Diskriminierung und somit auch mittelbar der Gewaltprävention. Hierzu zählt neben dem „Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit“ auch die generelle Diskriminierungsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt, deren Ziel u. a. ist, die Netzworkebildung der bereits bestehenden Beratungsstruktur weiter zu entwickeln.

Das ressortübergreifende Aktionsprogramm LSBTTI-Sachsen-Anhalt beinhaltet insgesamt 69 Maßnahmen, die auch die Reduzierung der Gewaltbereitschaft zum Inhalt haben. Davon betreffen 18 Maßnahmen den Anti-Gewaltbereich. Letztendlich tragen all diese Maßnahmen dazu bei, für das Thema LSBTTI zu sensibilisieren und die Akzeptanz zu erhöhen.

Darüber hinaus wenden sich potenzielle Opfer nicht an die Ansprechpersonen bei den Staatsanwaltschaften, die für homophobe Hasstaten zuständig sind. Entsprechende Maßnahmen können nur an dokumentierter Gewalt ausgerichtet werden, da aber potenzielle Opfer die staatlichen Ermittlungsbehörden offenbar nicht einbeziehen, wird eine präventive Konzeption erschwert.

**11. Wurden ab dem Jahr 2004 im Land Sachsen-Anhalt an Kindern bis zu 10 Jahren Operationen durchgeführt, die eine „Normierung“ der Genitalien zur Folge hatten? Bitte sortieren Sie Ihre Angaben nach dem im Anhang sortierten Operationsschlüssel nach Jahr und Kommune.**

Die Durchführung von Operationen mit dem Ziel der „Normierung der Genitalien“ von Kindern bis zu 10 Jahren kann im Land Sachsen-Anhalt nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

So kann die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung zwar Aussagen betreffs ambulant durchgeführter Operationen entsprechend der sortierten Operationsschlüssel für den Zeitraum der letzten beiden Jahre (vom II Quartal 2017 bis zum I. Quartal 2019) bereitstellen. Da aber weder eine Gliederung nach dem Wohnort bzw. der Kommune von Patient\_innen erfolgte, noch eine Differenzierung nach den Indikationen entsprechender Operationen, beispielsweise infolge eines Unfalls, erfasst wurde, sind diese Daten nicht aussagekräftig hinsichtlich konkret davon abzuleitender ambulanter Operationen zur Geschlechtsangleichung. Diese können aber ebenso wenig völlig ausgeschlossen werden. Anders sieht es dagegen im stationären Bereich aus. So wurden an der Klinik und Poliklinik für Kindertraumatologie und Kinderchirurgie der Universitätsklinik Magdeburg in den Jahren 2004 bis heute keine geschlechtsangleichenden Operationen durchgeführt. Auch in der Kinderchirurgie des Universitätsklinikums Magdeburg erfolgten von 2004 bis zum jetzigen Zeitpunkt keine geschlechtsbestimmenden Operationen.

## **V. Homosexualität, Bisexualität, Intersexualität und Transidentität und Jugendliche**

### **1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Ausmaß und Erscheinungsformen gesellschaftlicher Diskriminierung, mit denen betroffene Jugendliche konfrontiert sind sowie über die Auswirkungen von Diskriminierung auf die Lebenssituation der Jugendlichen?**

Die Landesregierung verfügt über keine repräsentativen Daten zu Ausmaß und Erscheinungsformen gesellschaftlicher Diskriminierung der betroffenen Jugendlichen. Eine nicht repräsentative Befragung im Rahmen der Erarbeitung des 7. Kinder- und Jugendberichtes der Landesregierung weist für 11 Prozent der Befragten aus, dass sich diese wegen ihrer sexuellen Orientierung benachteiligt fühlen. Da die sexuelle Orientierung der Befragten selbst nicht als Indikator erhoben wurde, bezieht sich diese Zahl auf alle befragten Jugendlichen, die diese Frage beantwortet haben. (n = 123)

Im 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung von Februar 2017 wird unter Gliederungspunkt „Unterschiede sexuelle Orientierung im Jugendalter“ auf die Untersuchung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Sexualität Jugendlicher verwiesen, wonach zumindest nach gleichgeschlechtlichen engen Körperkontakten und gleichgeschlechtlichen Orientierungen gefragt worden war. Dabei gaben neun Prozent der 14- bis 25-jährigen Jungen und zwölf Prozent der Mädchen an, schon einmal enge gleichgeschlechtliche Körperkontakte gehabt zu haben. Gefragt nach der sexuellen Orientierung geben in der ältesten Befragtengruppe drei Prozent der jungen Frauen und fünf Prozent der jungen Männer an, homosexuell orientiert zu sein, wohingegen sechs Prozent bzw. zwei Prozent auf eine bisexuelle Orientierung verweisen (Bode/Heßling 2015, S. 118).

Unter Bezugnahme auf die Studie „zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ von Krell und

Oldemeier (2015) des sozialwissenschaftlichen Forschungsinstituts „Deutsches Jugendinstitut“ (DJ), für welche seinerzeit ca. 5.000 lesbische, schwule, bisexuelle und trans\*geschlechtliche/trans-idente/transsexuelle Jugendliche und junge Erwachsene befragt worden sind, verweist der 15. Kinder- und Jugendbericht zudem darauf, dass „mit einem auf sexuelle Orientierungen oder die geschlechtliche Identität bezogenen Coming-Out häufig sehr starke Ängste verbunden sind. Insbesondere befürchten die Jugendlichen eine mögliche Ablehnung durch Freunde oder die Familie, aber auch Probleme, die in der Schule, in Ausbildungseinrichtungen oder am Arbeitsplatz auftreten könnten. „Wenn möglich, wird ein Coming-out während der Schulzeit bzw. an der Schule von jungen LSBT-Personen aus Sorge vor Ausgrenzung und Mobbing häufig vermieden“ (ebd., S. 21). Kommt es dennoch zum äußeren Coming-Out, so berichten die Jugendlichen von unterschiedlichen Reaktionen in verschiedenen Lebensbereichen.

Etwa zwei Drittel der Jugendlichen fühlten sich in der engeren Familie nicht ernst genommen, 17 Prozent wurden beschimpft oder lächerlich gemacht und etwa neun Prozent wurden auch Strafen angedroht“ (15. KuJ- Bericht, 2017, S. 224).

Immerhin 44 Prozent der befragten Jugendlichen gaben laut 15. Kinder- und Jugendbericht an, bereits Diskriminierungen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung im Bildungs- und Ausbildungskontext erlebt zu haben. Das Coming-Out bilde zwar einen wichtigen Schritt im Hinblick auf Verselbstständigung und Autonomiegewinn, aber der diesem Schritt vorgelagerte Entscheidungsfindungsprozess bleibe häufig mit Ängsten und negativen Erfahrungen verbunden. Wesentliche Strategien zur Bewältigung dieser jugendlichen Entwicklungsphase stützten sich „in erster Linie auf die Suche nach Gesprächspartnerinnen sowohl im engeren Freundeskreis als auch im Kreis anderer LSBT\*-Jugendlicher oder Erwachsener. Aktiv würden die Jugendlichen auch im Hinblick auf Informationsbeschaffung, für die die digitalen Medien eine äußerst wichtige Rolle spielen. Ebenso sind es aber auch Vermeidungsstrategien, die für viele Jugendlichen ihren Umgang mit ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung bestimmen, indem sie diese unterdrücken oder es zumindest vermeiden, diese in der Öffentlichkeit zu zeigen“ (ebd. S. 224).

## **2. Wie hoch ist die Rate versuchter und erfolgreicher Suizide LSBTTI\*-Jugendlicher in Sachsen-Anhalt? Für den Fall, dass diese Daten nicht erhoben werden, ist eine Verbesserung der Datenlage geplant?**

Es wird davon ausgegangen, dass insgesamt für Kinder und Jugendliche, die von der Norm der Zweigeschlechtlichkeit oder Heterosexualität abweichen, ein deutlich höheres Suizid-Risiko als für ihre Altersgenossen angenommen werden kann<sup>10</sup>. Konkrete Angaben dazu liegen der Landesregierung aber nicht vor und eine Verbesserung der Datenlage hierzu ist schwerlich herbeizuführen.

## **3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Akzeptanz oder Nichtakzeptanz von geschlechtlicher Vielfalt und gleichgeschlechtlichen Lebensweisen Jugendlicher in deren Familien und über die Auswirkung von Nichtakzeptanz auf die Lebenssituation der Jugendlichen?**

<sup>10</sup> Focks, Petra (2014): Lebenswelten von intergeschlechtlichen, transgeschlechtlichen und genderqueeren Jugendlichen aus Menschenrechtsperspektive. Expert\*inneninterviews. [http://www.meingeschlecht.de/litera-tur/fockspetra-2014-eine-frage-der-menschenrechte-interviews-mit-expert\\_innen-aus-kanada-und-deutschland-zu-denlebenswelten-von-trans-inter-und-genderqueeren-jugendlichen/](http://www.meingeschlecht.de/litera-tur/fockspetra-2014-eine-frage-der-menschenrechte-interviews-mit-expert_innen-aus-kanada-und-deutschland-zu-denlebenswelten-von-trans-inter-und-genderqueeren-jugendlichen/).

Der Landesregierung liegen hierzu keine repräsentativen Daten und Erkenntnisse in Bezug auf Sachsen-Anhalt vor. Auf die Antwort im Abschnitt V, Frage 1 wird verwiesen.

**4. Beabsichtigt die Landesregierung, eine Bestandsaufnahme zur Lebenssituation LSBTTI\*-Jugendlicher in Sachsen-Anhalt durchzuführen und entsprechende Studien etc. in Auftrag zu geben? Wenn ja, wie und wann wird dies geschehen? Wenn nein, warum nicht?**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist keine Bestandsaufnahme zur Lebenssituation speziell der Personengruppe der LSBTTI geplant. Auf die Antworten im Abschnitt I, Fragen 2 und 3, wird verwiesen.

**5. Welche Initiativen plant und unterstützt die Landesregierung, um die Lebenssituation LSBTTI\*-Jugendlicher zu verbessern, Diskriminierung abzubauen, Selbstbestimmung und ein Klima der Wertschätzung und Anerkennung zu fördern?**

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt seit 2001 das „Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e. V.“ (KgKJH) im Rahmen einer institutionellen Förderung.

Als fachpolitische Servicestelle für Mädchen- und Jungenarbeit für Sachsen-Anhalt hat sie gemäß § 9 Nr. 3 SGB VIII den Auftrag, die Entwicklung von geschlechterdifferenzierten Angeboten zu unterstützen, auf den Abbau von Benachteiligungen sowie die Berücksichtigung der unterschiedlichen Problem- und Interessenlagen von Jungen und Mädchen hinzuwirken. Sie soll zur Entwicklung der Genderkompetenz als Qualitätsanspruch in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe beitragen. Die landesweite Vernetzung von Projekten und Trägern sowie die Förderung der Chancengleichheit von Jungen und Mädchen, Männern und Frauen durch die Etablierung von geschlechtergerechten Handlungsansätzen ist eine landes- und jugendpolitische Zielstellung. Zum Leistungsspektrum des KgKJH gehören daher neben der Fach- und Trägerberatung, der Durchführung von geschlechtsspezifischen Fort- und Weiterbildungen, der Interessenvertretung/Gremienarbeit und den Informations- und Serviceangeboten auch die Durchführung von Projekten in eigener Verantwortung oder in Kooperation mit anderen Trägern. Das KgKJH ist in Fachkreisen und für die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sehr versiert. Es trägt maßgeblich dazu bei, Diskriminierung LSBTTI-Jugendlicher abzubauen sowie Selbstbestimmung und Wertschätzung zu befördern.

Ferner wird auf die Beantwortung der nachfolgenden Frage 6 verwiesen.

**6. Welche Maßnahmen plant und unterstützt die Landesregierung im Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung, um die Benachteiligung LSBTTI\*-Jugendlicher abzubauen sowie deren Potenziale und ein Klima gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung zu fördern?**

Der schulgesetzliche Erziehungs- und Bildungsauftrag verpflichtet die Schulen, „den Schüler\_innen Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, welche die Gleichachtung und Gleichberechtigung der Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ...ihrer sexuellen Identität fördern und über Möglichkeiten des Abbaus von Diskriminierungen und Benachteiligungen aufzuklären“. (§ 1, Abs. 2, Nr. 6 SchulG). Auf dieser Grundlage arbeiten die Schulen fächer- und schulformübergreifend, auch

unter Einbeziehung von externen Fachkräften. In Ausführung des Schulgesetzes regelt der Erlass zur Sexualerziehung an Schulen die Grundsätze, Inhalte, Methoden und schulorganisatorischen Rahmenbedingungen zu sexualpädagogischen Fragen in allen Schulformen. Dazu gehört auch der Bereich LSBTTI. Der Landesbildungsserver enthält eine Reihe von geeigneten Medien für eine altersgerechte Behandlung der Themen zu LSBTTI, so dass auch das pädagogische Know-how bereitgestellt wird. Geprüft wird derzeit, inwieweit Handreichungen anderer Bundesländer in Sachsen-Anhalt Anwendung finden können.

Das Bildungsministerium ist 2018 der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung beigetreten. Die im Zusammenhang mit dieser Initiative stehenden Zielstellungen tragen auch zu einer schutzstiftenden und wertschätzenden Atmosphäre an Schulen bei.

Für den Bereich der außerschulischen Bildung wird auf Abschnitt V, Frage 5, verwiesen.

**7. Wie hoch ist die Auslastung des im Zuge des „Aktionsprogramms für die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern, Transsexuellen und Intergeschlechtlichen Menschen“ eingerichteten „Medienkoffers“? Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Resonanz seit der Einführung? Wie wird im Land auf dieses pädagogische Angebot aufmerksam gemacht?**

Das von den Kitas gezeigte Interesse an dem Medienkoffer zeigt den hohen Informationsbedarf in diesem Bereich. Aus diesem Grund bewertet die Landesregierung die bisherige Resonanz im Bereich der Kitas als sehr gut. Für den Bereich der Grundschulen wäre eine stärkere Auslastung dieses pädagogischen Angebotes wünschenswert.

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil des Projekts. So wird der Koffer den Trägern von Kindertagesstätten in Fachberatungen, Messen oder Arbeitskreisen vorgestellt.

Darüber hinaus haben Interessierte die Möglichkeit, sich auf: <https://www.geschlechtergerechtejugendhilfe.de/medienkoffer/terminkalender/> über freie Termine zu informieren und auch online Anfragen zu stellen. Über Facebook wird über gehaltene Koffereinführungen, Fortbildungen sowie Workshops informiert. Ebenso werden Flyer auf Fachtagungen, Messen, Arbeitskreisen und Trägern ausgelegt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort im Abschnitt III, Frage 10, verwiesen.

**8. Beabsichtigt die Landesregierung Schulprojekte zur Aufklärung über sexuelle Vielfalt und Lebensweisen in den Lehrplan aufzunehmen? Welche Fortbildungen für Pädagog\*innen gibt es in diesem Bereich? Inwieweit wird das Thema in der Lehrer\*innenausbildung aufgegriffen?**

Die Aufnahme konkreter Schulprojekte in Lehrplänen ist nicht beabsichtigt. Ein Lehrplan untersetzt die Anforderungen der Bildungsstandards der KMK und beschreibt im Sinne eines Kerncurriculums, über welche Kompetenzen die Schüler\_innen am Ende bestimmter Schuljahrgänge bis zum Abschluss des jeweiligen Bildungsganges verfü-

gen sollen. Über die konkrete unterrichtliche Umsetzung, darunter auch Schulprojekte, entscheiden die Schulen im Rahmen ihrer schulinternen Planungen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedingungen. Bezüglich der Fortbildungen für Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiter\_innen wird auf die Antwort zu III. Frage 8 verwiesen.

In der Lehramtsausbildung findet die Thematik in der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung Berücksichtigung. Dabei knüpfen die Inhalte dieser Ausbildung im Vorbereitungsdienst an die in der universitären Ausbildung erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen an, basieren auf den im Beschluss der KMK vom 16. Oktober 2008 in der Fassung vom 16. Mai 2019 definierten ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Die inhaltliche Gestaltung der fachdidaktischen Seminare entspricht den Vorgaben der Lehrpläne vor allem für den Ethik-, Sozialkunde- und Biologieunterricht und wird dort anwendungsbezogen aufbereitet. Unter ausbildungspraktischen Aspekten werden insbesondere die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst befähigt, dieses Wissen in berufskompetentes Handeln umzusetzen.

An der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg kann das Thema „Aufklärung über sexuelle Vielfalt und Lebensweisen“ in spezifischen Veranstaltungen einzelner Fächer (z. B. Sozialkunde, Ethik, Biologie) Thema behandelt werden. Geplant ist die Aufnahme der Themen „Aufklärung über sexuelle Vielfalt und Lebensweisen“, „Auseinandersetzung mit Diversität“, „Antidiskriminierungspädagogik“ und „Diskriminierung in der Klasse erkennen und bekämpfen“ in das Studienbegleitprogramm für Lehramtsstudierende ab dem Sommersemester 2020.

**9. Gibt es Angebote zur Gewaltprävention an Schulen? Wenn ja, inwieweit werden solche Angebote genutzt?**

Der Maßnahmenplan „Gewalt- und Suchtprävention“ beinhaltet eine Reihe von etablierten Maßnahmen, Projekten und Initiativen, die in einem strukturierten Rahmen Anwendung finden. Eine spezielle Modifizierung der bestehenden Angebote für einzelne Zielgruppen (z. B. LSBTTI) obliegt den Schulen im Rahmen ihrer schulgesetzlich verbrieften Eigenständigkeit.

**10. Inwieweit bilden die Rahmenlehrpläne und Curricula aller Schularten das Thema „Vielfalt von Lebensweisen und Identitäten“ ab und beziehen LSBTTI\* Lebensweisen und Identitäten mit ein? Für den Fall, dass die Thematik in allen Stufen und Schularten abgebildet wird, legen Sie für die Klassen 5 und 8 dar, in welchen Fächern diese Vielfalt konkret thematisiert wird. Falls das Thema nicht oder nur kaum Bestandteil der Rahmenlehrpläne und Curricula ist, legen Sie dar, inwieweit die Landesregierung dafür sorgen möchte, dass die Thematik als Mainstream-Thema in allen Klassenstufen und Schularten Berücksichtigung findet.**

Die Grundsatzbände und verschiedenen Fachlehrpläne der Sekundarstufen I und II thematisieren die „Vielfalt von Lebensweisen und Identitäten“ und enthalten hinreichende Anknüpfungspunkte zur Behandlung der Situation von LSBTTI. Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick. Eine konkrete Ausweisung für die Schuljahrgänge 5 und 8 ist nicht möglich, da die Lehrpläne nach Doppeljahrgängen strukturiert

sind; über die konkrete unterrichtliche Umsetzung entscheiden die Schulen im Rahmen ihrer schulinternen Planungen.

### Schulform Sekundarschule

#### *Grundsatzband*

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: „Die Forderung der sozialen Inklusion ist verwirklicht, wenn jede Schülerin und jeder Schüler in seiner Individualität akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in seiner Individualität in vollem Umfang an ihr teilzuhaben bzw. teilzunehmen.“

Differenzierung und individuelle Förderung:

„Leistungsvoraussetzungen, Interessen, Geschlecht, kulturelle Herkunft, persönliche Erfahrungen der Lernenden sind verschieden. Eine wichtige Aufgabe besteht darin, die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit wirkungsvoll zu unterstützen.“

#### *Fachlehrplan Ethikunterricht Schuljahrgänge 7/8*

Kompetenzschwerpunkt Lebensgestaltung: Liebe und Sexualität:

- Bedeutung von Liebe und Sexualität für die Lebensgestaltung, Voraussetzungen für einen verantwortungsvollen Umgang mit Sexualität,
- Grundlegende Wissensbestände: Rechte und Gesetze zur sexuellen Selbstbestimmung sowie sexuelle Orientierungen

#### *Fachlehrplan Biologie Schuljahrgänge 7/8*

Kompetenzschwerpunkt: System und Systemebenen am Beispiel des Menschen unter Einbeziehung seiner Umwelt erklären

- sexuelles Verhalten des Menschen unter biologischen und ethischen Gesichtspunkten bewerten
- Grundlegende Wissensbestände: Sexualität und Individualentwicklung des Menschen

### Schulform Gymnasium

#### *Grundsatzband*

Sozialkompetenz: Miteinander achtungsvoll umgehen und konstruktiv handeln

„Durch die Auseinandersetzung mit verschiedenen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen, sexueller Vielfalt und individuellen Vorstellungen von Lebensgestaltung nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Unterschiedlichkeit bewusst wahr. Sie empfinden diese Vielfalt als Bereicherung, gehen respektvoll miteinander um und helfen Benachteiligten.“

#### *Fachlehrplan Ethikunterricht Schuljahrgänge 5/6*

Kompetenzschwerpunkt Recht und Gerechtigkeit: Verteilungsmaßstäbe problematisieren

- Bevorzugungen und Benachteiligungen als Verstoß gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung und Gleichberechtigung darlegen
- Grundlegende Wissensbestände: Gleichheitssatz und Diskriminierungsverbot (Art. 3 GG)



*Fachlehrplan Ethikunterricht Schuljahrgänge 7/8*

Kompetenzschwerpunkt Freiheit und Abhängigkeit: Soziale Beziehungen untersuchen

- Formen von Toleranz, die das Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft leichter machen, herausarbeiten
- Grundlegende Wissensbestände: Autonomie (Selbstbestimmung), Toleranz in passivem und aktivem Sinne

*Fachlehrplan Biologie Schuljahrgänge 7/8*

Kompetenzschwerpunkt System und Systemebenen am Beispiel des Menschen unter Einbeziehung seiner Umwelt erklären:

- das sexuelle Verhalten des Menschen unter biologischen und ethischen Gesichtspunkten reflektieren

*Fachlehrplan Sozialkunde Schuljahrgang 10 (Einführungsphase)*

Kompetenzschwerpunkt „Die Beseitigung von Diskriminierung als Handlungserfordernis debattieren“

- Urteilskompetenz: kontroverse Lösungsansätze zum Umgang mit Diskriminierung bewerten und dabei eigene und andere Werte einbeziehen
- Grundlegende Wissensbestände: Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität, des Geschlechts; politische Konzepte zum Umgang mit Diskriminierung, z. B. Gleichberechtigung verschiedener Lebensformen, Kampf gegen Homophobie

Berufsbildende Schulen*Rahmenrichtlinien Sozialkunde: Berufsschule und Berufsfachschule*

Kompetenzschwerpunkt 10: Soziale Beziehungen in der modernen Gesellschaft

- die Vielfalt von Lebensweisen und Familienformen als Ausdruck einer pluralistischen Gesellschaft erkennen
- Grundlegende Wissensbestände: Formen des Zusammenlebens, Chancengleichheit
- Methodische Empfehlung: Rollenspiel zu Familien- und Partnerschaftssituationen

*Fachlehrplan Sozialkunde Berufliches Gymnasium Schuljahrgang 11 (Einführungsphase)*

Kompetenzschwerpunkt „Die Beseitigung von Diskriminierung als Handlungserfordernis debattieren“

- Urteilskompetenz: kontroverse Lösungsansätze zum Umgang mit Diskriminierung bewerten und dabei eigene und andere Werte einbeziehen
- Grundlegende Wissensbestände: Diskriminierung auf Grund der sexuellen Identität, des Geschlechts; politische Konzepte zum Umgang mit Diskriminierung, z. B. Gleichberechtigung verschiedener Lebensformen, Kampf gegen Homophobie

11. **Beabsichtigt die Landesregierung eine Antidiskriminierungsstelle im Ministerium für Bildung einzurichten, die niedrigschwellig für Schüler\*innen, Lehrkräfte und Eltern ansprechbar ist und Mobbing bzw. Diskriminierung im Schulalltag wirkungsvoll entgegenwirkt?**

Nein.

- 12. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie die Vielfalt von Lebensweisen und Identitäten für die in Sachsen-Anhalt zugelassenen Lehr- und Unterrichtsmaterialien abgebildet wird? Falls nein, wollen Sie eine Studie in Auftrag geben, um genauere Erkenntnisse darüber zu erlangen und zukünftig darauf hinwirken, dass in Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien die Vielfalt von Lebensweisen und Identitäten abgebildet und thematisiert wird?**

Die Verantwortung bei der Darstellung der Lebensweisen und Identitäten in Lehrwerken liegt bei den Schulbuchverlagen, welche bei der Antragsstellung zur Aufnahme in das Schulbuchverzeichnis der zugelassenen Buchtitel versichern, dass die Darstellungen in Text und Bild dem Art. 3 GG zum Gleichheitsgrundsatz entsprechen und ebenso die Lehrplanforderungen erfüllen. Die Thematik der Vielfalt von Lebensweisen und Identitäten ist in unterschiedlicher Breite und Tiefe Bestandteil der Rahmenlehrpläne. Für die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Ethikunterricht erfolgt eine gutachterliche Prüfung. Die Gutachter, fortgebildete Lehrkräfte mit langjähriger Unterrichtserfahrung, schätzen die Schulbuchkonzeptionen danach ein, inwieweit neben der hinreichenden Berücksichtigung der Lehrplananforderungen vor allem die Grundgesetzübereinstimmung der Buchkonzeption mit Art. 3 GG vorliegt und dabei der Gleichheitsgrundsatz zur Behandlung der Geschlechter und Lebensweisen gewahrt ist. Dabei ist einzuschätzen, dass die Schulbuchdarstellungen diesbezüglich frei von Stereotypen oder Vorurteilen sind. Eine explizite Studie ist nicht geplant.

## **VI. Homosexualität, Bisexualität, Intersexualität und Transidentität im Alter**

- 1. Inwieweit erfahren betroffene Senior\*innen besondere Beachtung und Förderung bzw. einzelfallbezogene Unterstützung in Sachsen-Anhalt?**

Hierzu wird auf die Antworten im Abschnitt I, Fragen 8 und 9 sowie Abschnitt III, Fragen 7 und 18 verwiesen. Darüber hinaus gehende Erkenntnisse und Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

- 2. Gibt es Initiativen seitens der Landesregierung, das Verständnis zwischen älteren Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung zu verbessern? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum wurde bislang kein Handlungsbedarf gesehen?**

Hierzu wird auf die Antworten zu Fragen I, Fragen 8 und 9 sowie Fragen III, Fragen 7 und 18 verwiesen. Darüber hinaus gehende Erkenntnisse und Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

- 3. Werden von der Landesregierung in der Öffentlichkeit gleichgeschlechtliche Lebensweisen von Seniorinnen und Senioren gleichwertig und wertneutral thematisiert? Wenn nein, warum nicht?**

Gleichgeschlechtliche Lebensweisen von Senior\_innen wurden von der Landesregierung bislang nicht mit spezifischen Projekten und Maßnahmen öffentlich thematisiert. Das Seniorenpolitische Programm „Aktiv und selbstbewusst. Altenhilfe und Pflege im Land Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2020“ aus dem Jahr 2008 sowie der aktuelle

Koalitionsvertrag priorisierten andere Themen, wie etwa das ehrenamtliche Engagement älterer Bürger\_innen.

**4. Werden bei Angeboten der Altenhilfe und Altenarbeit explizit und wertneutral auch die Belange von LSBTTI\*-Senior\*innen berücksichtigt? Wenn ja, inwieweit? Wenn nein, warum nicht? Wie stellt die Landesregierung sicher, dass auf die sexuelle und geschlechtliche Orientierung in der stationären sowie ambulanten Pflege Rücksicht genommen wird?**

Nach den Erkenntnissen der Heimaufsicht im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt werden Fragen der Homosexualität, Bisexualität, Intersexualität und Transidentität im Alter in stationären Einrichtungen für Pflegebedürftige gegenwärtig nicht thematisiert. Im Rahmen von Prüfungen in Einrichtungen durch die Heimaufsicht gibt es hierzu bisher keine Berührungspunkte. Die Einrichtungen können bei der Pflegedokumentation (Biografiearbeit) aber unter der Rubrik „sich als Mann/Frau fühlen“ Angaben zu dieser Thematik tätigen. Die Heimaufsicht hat dann im Rahmen der Überprüfung der Pflegedokumentation die Möglichkeit, gezielt zu erfragen, ob die Bewohner\_innen ihre Sexualität repräsentieren und ausdrücken können. Bei Bedarf würde die Heimaufsicht eine entsprechende Schulung der Mitarbeiter\_innen anraten, um den besonderen Wünschen und Bedürfnissen der Bewohner\_innen Rechnung zu tragen. Es gibt in Sachsen-Anhalt aber bereits einige stationäre Einrichtungen für Pflegebedürftige, die ein Sexualekonzept haben. Dagegen haben die Einrichtungen der Behindertenhilfe bereits regelmäßig ein eigenes Sexualekonzept erstellt. Einige dieser Einrichtungen arbeiten auch mit Sexualtherapeuten\_innen zusammen. Im Bereich der ambulanten Pflege gibt es dagegen bislang keine entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten durch die Landesregierung.

Grundsätzlich betrachtet enthält aber das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA) ausreichende rechtliche Regelungen zum Schutz der Bewohner\_innen von Einrichtungen und sonstigen Wohnformen. Hauptzweck des Landesgesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse älterer, pflegebedürftiger oder behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen innerhalb gemeinschaftlich betreuter Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Das WTG LSA ist damit ein Schutzgesetz auch für den genannten Personenkreis der LSBTTI. Es enthält Mindestanforderungen, welche die Träger stationärer Einrichtungen und sonstiger (nicht selbstorganisierter) Wohnformen zu beachten und zu erfüllen haben. (vgl. Antwort der Landesregierung zu Frage 114 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der LT-Drucksache 7/4239 „Seniorenpolitisches Programm „Aktiv und selbstbestimmt“ - Altenhilfe und Pflege im Land Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2020 - Eine Bestandsanalyse“).

So enthält insbesondere § 11 Abs. 3 WTG LSA eine Auflistung von zentralen und für den Betrieb einer stationären Einrichtung essentiellen Qualitätsanforderungen, die der Träger und die Einrichtungsleitung zu erfüllen haben. Sie sind damit für den Schutz der hier genannten Rechte und Rechtsgüter aller Bewohner\_innen einschließlich LSBTTI persönlich verantwortlich. Nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 haben Träger und Leitung insbesondere die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung und die Selbständigkeit sowie die Teilhabe aller Bewohner\_innen, also auch der LSBTTI am Leben in der Gesellschaft zu wahren und zu fördern. Normzweck ist es zu verhindern, dass die im Einrichtungsbetrieb auftretenden Abhängigkeitsverhältnisse zu Fremdbestimmung und Unselbständigkeit führen. Die Versorgung in der Einrichtung

soll es den Betroffenen gerade erleichtern, trotz ihrer gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Einschränkungen nach ihren eigenen Vorstellungen zu leben. Es ist daher die Aufgabe der stationären Einrichtung, in diesem Spannungsverhältnis von Eingliederung in den Einrichtungsbetrieb und selbstverständlichem Freiheitsrecht der Bewohner\_innen, die Möglichkeiten zu deren freier Entfaltung zu fördern. § 11 Abs. 3 Nr. 3 betont schließlich den Anspruch der Bewohner\_innen auf Achtung der sexuellen Orientierung und angemessene Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Belange. Dazu gehört auch ein achtsamer Umgang mit persönlichen Schamgrenzen.

**5. Inwieweit ist gleichgeschlechtliche Lebensweise auch Thema im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Altenhilfe, Altenpflege und Betreuung? Wenn nein, warum nicht?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine konkreten Informationen vor.

**6. Fördert die Landesregierung (generationsübergreifende) Wohnformen für LSBTTI\*-Senior\*innen bzw. für LSBTTI\*-Senior\*innen unter einem Dach? Wenn nein, warum nicht?**

Hierzu wird auf die Antwort im Abschnitt VI, Frage 3 verwiesen.

Im Rahmen der Wohnraumförderung im Land Sachsen-Anhalt werden Zuwendungen für die Modernisierung und Instandsetzung leerstehender bzw. teilweise leerstehender Wohngebäude, Maßnahmen der Barrierereduzierung zur Verbesserung des Zugangs zu Wohngebäuden und Wohnungen sowie Zuwendungen zur Bildung selbstgenutzten Wohneigentums gewährt. Des Weiteren wird durch ein Modernisierungsprogramm der altengerechte Umbau, auch in Form des Mehrgenerationenwohnens, von Wohnungen im Bestand gefördert.

Ein Förderprogramm für (generationenübergreifende) Wohnformen ausschließlich für LSBTTI-Senior\_innen bzw. für LSBTTI-Senior\_innen unter einem Dach gibt es nicht und ist auch nicht geplant, da die Wohnraumförderung gleichwertig und wertneutral erfolgt. Empfänger der Förderungen sind Unternehmen, private Vermieter\_innen und Selbstnutzer\_innen von Wohngebäuden und Wohnungen.

**7. Inwieweit wurden die Lebensweisen und Identitäten alten und älteren LSBTTI\* im Programm „AKTIV und SELBSTBESTIMMT - Altenhilfe und Pflege im Land Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2020“ mitberücksichtigt? Falls sie nicht berücksichtigt wurden, welche Schritte plant die Landesregierung, um Senior\*innen- Programme LSBTTI\* inklusiv auszugestalten?**

Im Zuge des Landesprogramms „AKTIV und SELBSTBESTIMMT - Altenhilfe und Pflege im Land Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2020“ wurde lediglich dahingehend eine differenzierte Betrachtung des Alter(n)s vorgenommen, als dazu zwingend die Anwendung des Gender Mainstreaming-Ansatzes verfolgt wurde. In allen Feldern der Seniorenpolitik, in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, in der Gesundheits-, Bildungs-, Kultur-, Wohnungsbau- und Verkehrspolitik, beim Ehrenamt und in der Seniorenwirtschaft wurde dazu konsequent die Geschlechterperspektive eingebracht, um seniorenpolitische Maßnahmen geschlechtergerecht auszurichten. Hierzu wurden die zugrundeliegenden Analysen und Statistiken entsprechend ausgewiesen, mit dem

Ziel, geschlechterspezifische Anforderungen zu erforschen und umzusetzen. Der Fokus lag folglich nicht auf der Zugehörigkeit zur Gruppe der LSBTTI-Menschen. Bei einer etwaigen Überarbeitung oder Fortschreibung des Programms wird diese Personengruppe berücksichtigt werden.

## **VII. Gleichstellung von LSBTTI\*-Menschen mit Migrationshintergrund**

### **1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Akzeptanz oder Nichtakzeptanz von LSBTTI\*-Menschen mit Migrationshintergrund in deren Herkunftsstaaten und Familien?**

Auf der Grundlage von aktuellen Berichten zur weltweiten Situation von LSBTTI-Menschen ist festzustellen, dass diese in zahlreichen Regionen und Ländern von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt betroffen sind. In vielen Ländern werden LSBTTI-Menschen nach wie vor staatlich verfolgt, zum Teil sogar mit der Todesstrafe. In zahlreichen weiteren Ländern gibt es darüber hinaus eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteur\_innen, welche durch den Staat nicht unterbunden wird. Obwohl weltweit Fortschritte bei der Anerkennung von homo- und transsexuellen Menschen zu verzeichnen sind, beispielweise durch die Abschaffung strafrechtlicher Verfolgung oder bei der rechtlichen Gleichstellung der sogenannten „Homoeheliche“, gibt es auch gegensätzliche Entwicklungen. In vielen Ländern ist die Diskriminierung von LSBTTI-Menschen nach wie vor weiter verbreitet.

Einen groben Überblick bietet die Karte des ILGA (International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association), siehe Anlage 3 „Sexual orientation laws in the world“ sowie unter der URL: <https://ilga.org/ilga-map-sexual-orientation-laws-2019>.

Ausgehend von den Daten der ILGA benennt die Hirschfeld-Eddy-Stiftung davon abgeleitet teilweise sich überschneidende Staatengruppen, in denen Homosexualität strafrechtlich verfolgt wird, hier u. a.:

- Staaten, in denen homosexuelle Handlungen mit der Todesstrafe belegt sind,
- muslimische Staaten des Nahen und Mittleren Ostens sowie Nordafrikas, die einen homosexuellenfeindlichen Block bilden,
- ehemalige britische Kolonien mit homosexuellenfeindlichem Strafrecht, das meist aus der Kolonialzeit tradiert wurde sowie ehemalige französische Kolonien,
- 36 afrikanische Staaten,
- 22 asiatische Staaten sowie
- 10 karibische Inselstaaten.

### **2. Welche Konzepte verfolgt die Landesregierung, um LSBTTI\*-Menschen mit Migrationshintergrund darin zu unterstützen, in Sachsen-Anhalt ein selbstbestimmtes Leben ohne Diskriminierung führen zu können?**

Das Aktionsprogramm LSBTTI Sachsen-Anhalt liegt in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt (ZAsT) vor und wird gezielt durch die in der ZAsT tätigen Sozialarbeiter\_innen ausgegeben. Zwei Sozialarbeiter\_innen der ZAsT wurden zum Thema geschlechtsspezifische Verfolgung und LSBTTI qualifiziert, die als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wurden durch das Landesverwaltungsamt und die ZAsT Gespräche mit dem Lesben- und Schwulenver-

band Deutschland (LSVD), Landesverband Sachsen-Anhalt, geführt, in denen unter anderem die Situation schutzbedürftiger LSBTTI-Menschen in der Erstaufnahme und die Verteilung der betroffenen Personen in die Aufnahmekommunen besprochen wurden.

Das Aufnahmegesetz (AufnG) des Landes Sachsen-Anhalt zählt LSBTTI-Menschen zu den besonders schutzbedürftigen Gruppen. Dies ist bei der Unterbringung zu berücksichtigen. Selbstverständlich können LSBTTI-Menschen mit Migrationshintergrund an allen Fördermaßnahmen, Beratungs- und Unterstützungsangeboten des Landes teilhaben. Die Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt, welche von dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration sowie über den Europäischen Sozialfonds gefördert wird, dient als zentrale und unabhängige Anlaufstelle für Menschen, die Benachteiligungen in verschiedenen Lebensbereichen erfahren haben. Menschen, die sich auf Grund ihres Geschlechts oder ihrer sexuelle Identität benachteiligt sehen, können hier Unterstützung erfahren. Weitere - migrationsunspezifische - Anlaufstellen im Land rund um das Thema Bisexualität, Homosexualität, Trans- und Intergeschlechtlichkeit werden im „Leitfaden zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“<sup>11</sup> aufgeführt, darunter auch anonym nutzbare Angebote:

- AIDS-Hilfe Sachsen-Anhalt Nord e. V.,
- AIDS-Hilfe Halle/Sachsen-Anhalt Süd e. V.,
- Begegnungs- und Beratungs-Zentrum „lebensart e. V.“,
- Fachzentrum für geschlechtlich-sexuelle Identität, Halle,
- Dornrosa e. V. Halle (S.) /Frauzentrum Weiberwirtschaft,
- Interkulturelles Beratungs- und Begegnungszentrum des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e. V. und die Beratungsstelle der Caritas für gleichgeschlechtliche Lebensweisen in Magdeburg
- Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD), Landesverband Sachsen-Anhalt.

Darüber hinaus gehende Sondermaßnahmen für diese Zielgruppe sind der Landesregierung nicht bekannt.

**3. Wie viele Asylgesuche in Sachsen-Anhalt wurden seit 2006 mit homophober, biphober oder transphober Verfolgung begründet? Aus welchen Ländern kamen die Asylbegehrenden und wie viele dieser Asylgesuche waren erfolgreich?**

Hierzu liegen im Ministerium für Inneres und Sport keine Erkenntnisse vor, da die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegt.

**4. Welche Konzepte verfolgt und welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sich bei ihren internationalen Kontakten für die Gleichstellung von LSBTTI\*- Menschen und gegen eine strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität einzusetzen?**

---

<sup>11</sup> [https://mi.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MI/MI/1\\_Ministerium/Pressereferat/Leitfaden\\_zum\\_Schutz\\_von\\_Frauen\\_und\\_Kinder\\_vor\\_Gewalt\\_in\\_Erstaufnahmeeinrichtungen\\_des\\_Landes\\_Sachsen-Anhalt\\_09\\_05\\_18.pdf](https://mi.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/MI/1_Ministerium/Pressereferat/Leitfaden_zum_Schutz_von_Frauen_und_Kinder_vor_Gewalt_in_Erstaufnahmeeinrichtungen_des_Landes_Sachsen-Anhalt_09_05_18.pdf)

Die Themensetzung bei Kontakten von Vertreter\_innen der Landesregierung Sachsen-Anhalt mit Vertreter\_innen von ausländischen Regierungen orientiert sich am jeweiligen Zweck der Gespräche. Die Landesregierung unterhält zu den Staaten, in denen einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen strafbar sind (Übersicht siehe Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage im Deutschen Bundestag, Drs. 19/9077), derzeit keine politischen Kontakte. Die Landesregierung begrüßt, dass die Verwirklichung der Menschenrechte von LSBTTI-Menschen einen Schwerpunkt der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung bildet.

**5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Situation von LSBTTI\*-Geflüchteten in Sachsen-Anhalt? Werden LSBTTI\*-Geflüchtete bevorzugt in dezentraler Unterbringung untergebracht? Gibt es in zentraler Unterbringung Angebote speziell für LSBTTI\*-Geflüchtete?**

In der ZAST (einschließlich Außen- und Nebenstellen) werden LSBTTI-Schutzsuchende als vulnerable Personengruppe bei Kenntnis ihrer besonderen Situation adäquat bei der Aufnahme, Unterbringung und Verteilung durch speziell geschulte Sozialarbeiter\_innen, medizinisches Personal, Diversity-Entscheidende (BAMF) und im Zuge der Netzwerkvermittlung betreut. Gleiches trifft zu, wenn erst später bekannt wird, dass jemand zu dieser Personengruppe gehört. Die Unterbringung all dieser Schutzsuchenden erfolgt vorrangig in einer Außenstelle, auf Wunsch auch in separaten Bereichen/Winterbauten/Extrazimmern in der Hauptstelle der ZAST. Bei der Verteilung in die Aufnahmekommunen wird - bei Vorliegen entsprechender Information der aufnehmenden Städte/Landkreise - angestrebt, Wohnraum in einer Region mit vorhandener Beratungsstruktur zu vermitteln. LSBTTI-Personen werden bevorzugt in Kommunen verteilt, in welchen die zu verteilenden Personen Anlaufstellen einschlägiger Vereine (z. B. Lesben- und Schwulenverband) vorfinden. Voraussetzung ist jedoch immer, dass in der Erstaufnahmeeinrichtung bekannt ist, dass es sich um eine Person aus dem Personenkreis LSBTTI handelt.

Hinsichtlich spezieller Angebote ist vor allem die Kenntnis des Schutzbedarfs entscheidend. Der Informationsbroschüre „Ankommen und Mehr“, die auch als App in verschiedenen Sprachen zur Verfügung steht, können Hinweise auf Hilfsstrukturen entnommen werden. Bei Bedarf erfolgt neben einer separaten Unterbringung auch eine spezielle Beratung und auf Wunsch der Betroffenen auch das Herstellen von Netzwerkkontakten.

Die Aufnahmekommunen selbst verfügen über unterschiedliche Kenntnisse hinsichtlich der Situation von LSBTTI-Schutzsuchenden in Sachsen-Anhalt. Eine genaue Anzahl der vereinzelt untergebrachten LSBTTI-Schutzsuchenden in Sachsen-Anhalt kann nicht benannt werden. Während in einigen Aufnahmekommunen derzeit wohl keine Schutzsuchenden mit „LSBTTI-Hintergrund“ leben und insofern auch keine konkreten Erfahrungen vorliegen, haben andere wiederum Kenntnisse über die Existenz einer geringen Anzahl von LSBTTI-Schutzsuchenden, deren Situation - nach Beurteilung der letzten Beratungsgespräche - als „gut“ eingeschätzt wird. Gleichwohl benennen einige Schutzsuchende, die sich zur LSBTTI-Gruppe zugehörig fühlen, als Problem, dass ihnen gegenüber nicht immer Toleranz und der notwendige Respekt entgegengebracht werde.

Grundsätzlich wird eine dezentrale Unterbringung der LSBTTI-Schutzsuchenden in den Aufnahmekommunen angestrebt. In Ausnahmen erfolgt auch eine Unterbringung

in zentralen Unterkünften, jedoch nur mit engen Vertrauten oder unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse auch mit Mitbewohner\_innen gleicher Orientierung. Bisher gab es von Seiten der LSBTTI keine besonderen Bedarfe in der Unterbringung, welchen nicht entsprochen werden konnte. Angebote an LSBTTI orientieren sich vor allem nach den individuellen Bedarfen vor Ort. Mit der Information über die LSBTTI-Zugehörigkeit wird in den Aufnahmekommunen sehr sensibel umgegangen. So besprechen LSBTTI-Angehörige ihre Anliegen teilweise nur mit örtlich zuständigen Integrationspädagogen\_innen und werden hierbei auch an spezialisierte Beratungsstellen verwiesen, die daran arbeiten, die Situation dieser Personengruppe zu verbessern (z. B. Queer-Refugees). Bei Bedarf werden auch Kontakte zu Fachstellen hergestellt. Dieses Angebot kommt sowohl zentral als auch dezentral Untergebrachten zugute.

**6. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Ausmaß und Formen der Gewalt gegen LSBTTI\*-Geflüchtete in Sachsen-Anhalt? Lässt sich die Gewalt rassistisch oder homophob begründen oder entsteht sie auch zwischen den Geflüchteten selbst?**

In der Landeserstaufnahme liegen nur vereinzelte Kenntnisse zu Übergriffen oder homophoben Äußerungen vor. Einzelne bekannt gewordene Bedrohungen waren homophob begründet. In den Aufnahmekommunen sind einige Vorfälle bekannt, bei denen es zu sexuellen Übergriffen innerhalb der Gruppe der LSBTTI-Schutzsuchenden kam und verbale Gewalt ausgeübt wurde. Die Gewalt zwischen den Schutzsuchenden selbst entsteht vorwiegend aus religiösen Gründen und kann dabei sowohl rassistische als auch homophobe Beweggründe haben. Statistische Erfassungen erfolgen in diesem Zusammenhang nicht. Gemäß Angaben der Polizei richteten sich keine der in der Beantwortung der Frage 2 im Abschnitt IV genannten Straftaten gegen Asylbewerber\_innen bzw. Geflüchtete. Insofern können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

**7. Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um den besonderen Schutzbedarf von LSBTTI\* und den Asylgrund LSBTTI\*-Verfolgung in Erstinformationen gegenüber Geflüchteten einzubinden?**

Die sexuelle Orientierung ist Teil des persönlichen Selbstverständnisses des einzelnen Schutzsuchenden und seiner Selbstbestimmung, auch inwieweit dafür Hilfe von der Einrichtung in Anspruch genommen wird. Die Klärung dazu erfolgt in der Erstaufnahmeeinrichtung im persönlichen Gespräch im geschützten Rahmen mit den Sozialarbeitern\_innen oder mit Beratungsorganisationen, wie z. B. der Caritas.

Mit der Thematik LSBTTI wird sehr sensibel umgegangen. Es erfolgen Informationen an die und Gespräche mit den Schutzsuchenden über die verschiedenen Lebensformen und deren Normalität, über die Integration der Schutzsuchenden, über den Abbau homophober Einstellungen sowie Erklärungen hinsichtlich der Gleichstellung aller Menschen.

Auf homophobe Äußerungen Schutzsuchender wird zeitnah reagiert. Für LSBTTI-Schutzsuchende ist es nicht immer einfach, sich überhaupt zu offenbaren. Hierbei macht es für diese Personengruppe teilweise keinen Unterschied, ob das Gespräch in einer Fachstelle oder im institutionellen Rahmen gestaltet wird. Die vorherrschende Angst, durch das Outing weiterer Verfolgung oder sozialer Ausgrenzung ausgesetzt zu sein, erschwert den Sozialarbeiter\_innen selbst nach einem Beziehungsauf-



bau den Zugang zur Bearbeitung dieses Themas. In den Ausländerbehörden liegt Informationsmaterial im Wartebereich aus, sodass sich Ausländer\_innen über Outing und weitere LSBTTI-Themen informieren können und auch erfahren, wo sie Hilfe bekommen können. In der Migrationsagentur des Burgenlandkreises ist neben einer solchen Erstinformation auch ein persönliches Gespräch mit dem/der zuständigen Integrationspädagogen\_in möglich, welche bei Bedarf an die Beratungsstellen verweisen (z. B. Pro Asyl).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

**8. Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um darauf hinzuwirken, dass in allen Hausordnungen und Leitbildern von Unterkünften der Flüchtlingshilfe die Akzeptanz von LSBTTI\* eingebunden wird?**

Seit 2016 nehmen verschiedene Mitarbeiter\_innen der ZASt regelmäßig an Schulungen und Treffen von LSBTTI-Vereinen teil und stehen als Multiplikatoren\_innen zur Verfügung. Im September 2019 ist eine Inhouse-Schulung zum Thema „LSBTTI\* und Flucht“ für alle Mitarbeiter\_innen der Einrichtung und die auf dem Gelände tätigen Organisationen geplant, um u. a. das Bewachungspersonal, das Küchenpersonal, das Sozialamt, die Polizei und die Ausländerbehörde für das Thema weiter zu sensibilisieren.

In den Hausordnungen der kommunalen Unterkünfte werden formell keine Aussagen zur Thematik getroffen. Die Leitung und die Mitarbeiter\_innen sind soweit sensibilisiert, um angemessen mit der Thematik umgehen und bei Bedarf agieren zu können. In der Arbeit mit der Gesamtheit der Schutzsuchenden wird keine Form von Rassismus oder Gewalt sowie unmittelbare und mittelbare, alltägliche und strukturelle oder auch individuelle Diskriminierung geduldet und bei Feststellen entsprechender Tendenzen sofort dagegen gewirkt. Eine Personengruppe aufgrund ihrer individuellen Neigung oder sexuellen Orientierung in einer Hausordnung der Flüchtlingsunterkünfte gesondert hervorzuheben, wird als eher kontraproduktiv gesehen und würde nur den Fokus auf diese dann herausgestellte Gruppe legen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Allgemeinen Gleichbehandlung sowie der geltenden Europäischen Menschenrechtskonvention und nationaler Gesetzgebung findet keine Herauslösung einer Gruppe in den Hausordnungen statt - die Grundsätze des Zusammenlebens gelten für alle Menschen gleichermaßen. Hausordnungen werden so formuliert, dass sich alle Bewohner\_innen gleichermaßen angesprochen fühlen.

**9. Hat die Landesregierung bisher systematische Konzepte umgesetzt, um in allen Aufnahmeformularen für Asylsuchende darauf hinzuweisen, dass der Schutzbedarf LSBTTI\* diskret angemeldet werden kann?**

Durch die Teilnahme von Mitarbeitern\_innen der ZASt an Schulungen wurde vor einiger Zeit mit der Umsetzung des Aktionsprogramms für die Akzeptanz von LSBTTI des Landes Sachsen-Anhalt begonnen; dies wird auch weiterhin konsequent fortgesetzt. In den Aufnahmekommunen werden besondere Bedarfe im Gespräch bei der Ankunft erfragt.

Ein großer Wert wird hierbei auf die Einhaltung des Datenschutzes, der Diskretion und der Verschwiegenheitspflicht sowie auf den Gleichbehandlungsgrundsatz gelegt.

Die Bedürfnisse der LSBTTI werden sehr ernst genommen und es stehen vertrauensvolle Ansprechpartner\_innen für LSBTTI zur Verfügung.

Die für die Unterbringung von Personen nach dem Aufnahmegesetz und deren Beratung sowie Betreuung zuständigen Ämter arbeiten eng zusammen und binden schnellstmöglich sowie individuell Akteur\_innen von Erstbetreuungs- und Integrationsangeboten vor Ort ein, um eine angemessene und bedarfsorientierte Versorgung der Schutzsuchenden sicherzustellen. Der Landkreis Harz verfügt über ein Integrationskonzept des Netzwerkes Integration und Migration sowie über ein Konzept zur Unterbringung und Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern\_innen und anerkannten Migrant\_innen mit einem entsprechenden Förderbedarf für das Integrationslotsenprojekt im Förderjahr 2019. Diese Konzepte werden bei Bedarf fortgeschrieben. In der Landeshauptstadt Magdeburg existiert ein „Aktionsplan für Geschlechtervielfalt und gegen Homophobie“, der umgesetzt wird. Darüber hinaus gibt es noch weitere Konzepte zum besonderen Schutz von Schutzsuchenden, welche jedoch nicht ausschließlich auf eine besondere Zielgruppe beschränkt sind. Insofern besteht kein systematisches Konzept der Landesregierung, sondern es werden Einzelaktivitäten in den Landkreisen umgesetzt.

**10. Was unternimmt die Landesregierung, um LSBTTI\* mit Migrationshintergrund vor Mehrfachdiskriminierung zu schützen? Welche Konzepte wurden hier bisher erarbeitet?**

Es wird auf die Antworten im Abschnitt zu Frage VII, Frage 2, und Abschnitt VII, Frage 9, verwiesen.

Das Bildungsministerium ist für die Gruppe der Schüler\_innen mit Migrationshintergrund zuständig. In Bezug auf die Frage greifen hier neben dem Erlass „Sexualerziehung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt“ auch die Erlasse „Aufnahme und Beschulung von Schüler\_innen mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ und „Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“, die verschiedene Möglichkeiten der Förderung regeln. Eine spezielle Regelung für LSBTTI ist in beiden Erlassen nicht enthalten.

Innerhalb des Netzwerkes „RESPEKT“ und des Teilprojektes Bildungslandschaften in ländlichen Räumen im Verbundprojekt Innovative Hochschule/TransInno\_LSA am Standort Stendal (siehe Beantwortung unter Abschnitt III, Frage 2) ist ein Mitteilungsverfahren vorgesehen, das horizontal-intersektional angelegt ist. Weiterführende Informationen zum Netzwerk „RESPEKT“ als Anlage 4 („Gemeinsam für Teilhabe und gegen Diskriminierung“).

Die Hochschule Merseburg führt zusammen mit dem Burgenlandkreis in Naumburg am 26. und 27. September 2019 die Bundeskonferenz „Sexuelle Bildung und Flucht“ durch. In Kooperation der Hochschule und des Burgenlandkreises ist die Broschüre „Sexuelle Bildung in Einrichtungen. Ein interkulturelles und intersektionales Rahmenkonzept“ entstanden, die auch als Vorlage für andere Städte, Kommunen und Landkreise dienen soll.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen
- Anlage 2: Teilnehmende nach Berufsgruppen
- Anlage 3: Sexual Orientation laws in the world
- Anlage 4: RESPEKT

2004

Anlage zu Frage III./4

**Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen  
Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen**

Träger	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V	Stadt Halle	12.250,00 €
BBZ lebensart e.V.	Stadt Halle	7.071,00 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Stadt Magdeburg	16.448,21 €
Caritas Verband MD	Stadt Magdeburg	3.510,00 €
Homland Dessau e.V.	Stadt Dessau	4.800,00 €
Dachverein Reichenstraße e.V. Quedlinburg	Landkreis Harz	2.000,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>46.079,21 €</b>

2005

Anlage zu Frage III./4

**Anlage 1: Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen  
Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen**

Träger	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V	Stadt Halle	11.900,00 €
BBZ lebensart e.V.	Stadt Halle	8.186,90 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Stadt Magdeburg	17.271,34 €
Caritas Verband MD	Stadt Magdeburg	4.329,00 €
Dachverein Reichenstraße e.V. Quedlinburg	Landkreis Harz	2.000,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>43.687,24 €</b>

2006

Anlage zu Frage III./4

**Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen  
Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen**

Träger	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V.	Stadt Halle	12.950,00 €
BBZ lebensart e.V.	Stadt Halle	8.814,42 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Stadt Magdeburg	18.551,40 €
Caritas Verband MD	Stadt Magdeburg	4.815,00 €
Dachverein Reichenstraße e.V. Quedlinburg	Landkreis Harz	2.000,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>47.130,82 €</b>

2007

Anlage zu Frage III./4

**Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen  
Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen**

Träger	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V.	Stadt Halle	11.060,00 €
BBZ lebensart e.V.	Stadt Halle	5.028,39 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Stadt Magdeburg	17.017,60 €
Caritas Verband MD	Stadt Magdeburg	4.815,00 €
Dachverein Reichenstraße e.V. Quedlinburg	Landkreis Harz	2.000,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>39.920,99 €</b>

2008

Anlage zu Frage III./4

**Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen  
Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen**

Träger	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V.	Stadt Halle	11.355,25 €
BBZ lebensart e.V.	Stadt Halle	6.192,55 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Stadt Magdeburg	18.822,40 €
Caritas Verband MD	Stadt Magdeburg	4.815,00 €
Dachverein Reichenstraße e.V. Quedlinburg	Landkreis Harz	2.000,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>43.185,20 €</b>

2009

Anlage zu Frage III./4

**Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen  
Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen**

Träger	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V.	Stadt Halle	11.888,00 €
BBZ lebensart e.V.	Stadt Halle	10.249,67 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Stadt Magdeburg	17.944,76 €
Caritas Verband MD	Stadt Magdeburg	4.815,00 €
Dachverein Reichenstraße e.V. Quedlinburg	Landkreis Harz	2.000,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>46.897,43 €</b>

2010

Anlage zu Frage III./4

**Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen  
Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen**

Träger	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V.	Stadt Halle	9.568,00 €
BBZ lebensart e.V.	Stadt Halle	8.775,58 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Stadt Magdeburg	14.493,72 €
Caritas Verband MD	Stadt Magdeburg	4.815,00 €
Dachverein Reichenstraße e.V. Quedlinburg	Landkreis Harz	2.000,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>39.652,30 €</b>

2011

Anlage zu Frage III./4

**Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen  
Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen**

Träger	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V.	Stadt Halle	11.867,20 €
BBZ lebensart e.V.	Stadt Halle	10.048,35 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Stadt Magdeburg	17.938,56 €
Caritas Verband MD	Stadt Magdeburg	4.815,00 €
Dachverein Reichenstraße e.V. Quedlinburg	Landkreis Harz	2.000,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>46.669,11 €</b>

2012

Anlage zu Frage III./4

**Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen  
Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen**

Träger	Projekt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V.	Liebenswerte Lebensweisen	Stadt Halle	7.500,00 €
BBZ lebensart e.V.	SICHTBAR - geschlechtlich - sexuelle Vielfalt in der Gesellschaft	Stadt Halle	13.516,54 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Regenbogencafe´ und Bibliothek, Jugendprojekt Come IN, Beratung	Stadt Magdeburg	17.900,00 €
Caritas Verband MD	LGBTI - noch nie gehört, Andersherum ist gleich verkehrt? - Schwule und Lesben in der Polizei, HIV und Sti - ich weiß was ich tu?	Stadt Magdeburg	4.800,00 €
Dachverein Reichenstraße e.V. Quedlinburg	Liebe/ Partnerschaft/ Sex; - Multiplikatorenfortbildung; Bibliothek	Landkreis Harz	2.000,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>45.716,54 €</b>

2013

Anlage zu Frage III./4

**Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen  
Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen**

Träger	Projekt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V.	Liebenswerte Lebensweisen	Stadt Halle	10.500,00 €
BBZ lebensart e.V.	SICHTBAR - geschlechtlich - sexuelle Vielfalt in der Gesellschaft	Stadt Halle	12.296,58 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Regenbogencafe´ und Bibliothek, Jugendprojekt Come IN, Beratung	Stadt Magdeburg	17.696,40 €
Caritas Verband MD	LGBTI - noch nie gehört, Andersherum ist gleich verkehrt? - Schwule und Lesben in der Polizei, HIV und Sti - ich weiß was ich tu?	Stadt Magdeburg	4.800,00 €
Dachverein Reichenstraße e.V. Quedlinburg	Liebe/ Partnerschaft/ Sex; - Multiplikatorenfortbildung; Bibliothek	Landkreis Harz	2.000,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>47.292,98 €</b>

**Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen  
Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen**

Träger	Projekt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V.	Liebenswerte Lebensweisen	Stadt Halle	10.500,00 €
BBZ lebensart e.V.	SICHTBAR - geschlechtlich - sexuelle Vielfalt in der Gesellschaft	Stadt Halle	12.903,22 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Regenbogencafe' und Bibliothek, Jugendprojekt Come IN, Beratung	Stadt Magdeburg	17.456,00 €
Dachverein Reichenstraße e.V. Quedlinburg	Ausgrenzung aus der Volksgemeinschaft - Homosexuellenverfolgung in der NS-Zeit im GutsMuths-Gymnasium Quedlinburg, Weltaidstag in einer Sekundarschule Harzgerode	Landkreis Harz	1.100,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>41.959,22 €</b>

**Institutionelle Förderung**

Träger	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt	Stadt Magdeburg	168.732,25 €
<b>Gesamt</b>		<b>168.732,25 €</b>



2013

Anlage zu Frage III./4

**Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen  
Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen**

Träger	Projekt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V.	Liebenswerte Lebensweisen	Stadt Halle	10.500,00 €
BBZ lebensart e.V.	SICHTBAR - geschlechtlich - sexuelle Vielfalt in der Gesellschaft	Stadt Halle	12.296,58 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Regenbogencafe´ und Bibliothek, Jugendprojekt Come IN, Beratung	Stadt Magdeburg	17.696,40 €
Caritas Verband MD	LGBTI - noch nie gehört, Andersherum ist gleich verkehrt? - Schwule und Lesben in der Polizei, HIV und Sti - ich weiß was ich tu?	Stadt Magdeburg	4.800,00 €
Dachverein Reichenstraße e.V. Quedlinburg	Liebe/ Partnerschaft/ Sex; - Multiplikatorenfortbildung; Bibliothek	Landkreis Harz	2.000,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>47.292,98 €</b>

2014

Anlage zu Frage III./4

**Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen  
Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen**

Träger	Projekt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V.	Liebenswerte Lebensweisen	Stadt Halle	10.500,00 €
BBZ lebensart e.V.	SICHTBAR - geschlechtlich - sexuelle Vielfalt in der Gesellschaft	Stadt Halle	12.903,22 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Regenbogencafe´ und Bibliothek, Jugendprojekt Come IN, Beratung	Stadt Magdeburg	17.456,00 €
Dachverein Reichenstraße e.V. Quedlinburg	Ausgrenzung aus der Volksgemeinschaft - Homosexuellenverfolgung in der NS-Zeit im GutsMuths-Gymnasium Quedlinburg, Weltaidstag in einer Sekundarschule Harzgerode	Landkreis Harz	1.100,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>41.959,22 €</b>

**Institutionelle Förderung**

Träger	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt	Stadt Magdeburg	168.732,25 €
<b>Gesamt</b>		<b>168.732,25 €</b>

2015

Anlage zu Frage III./4

**Förderung von Beratungsangeboten für Lesben , Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle  
Förderung von Einzelmaßnahmen**

Träger	Projekt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V	Liebenswerte Lebensweisen	Stadt Halle	10.500,00 €
BBZ Lebensart e.V.	SICHTBAR - geschlechtlich - sexuelle Vielfalt in der Gesellschaft	Stadt Halle	15.000,00 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Regenbogencafé und Bibliothek, Jugendprojekt Come IN, Beratung	Stadt Magdeburg	11.269,39 €
CSD Magdeburg e.V.	Aktionswoche Christopher Street Day in der LH Magdeburg (ohne CSD Stadtfest und ohne CSD Parade)	Stadt Magdeburg	3.333,22 €
<b>Gesamt</b>			<b>40.102,61 €</b>

**Verfahrensgrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes**

Träger	Projekt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Jugendnetzwerk Lambda Sachsen-Anhalt e.V.	Sonstige Maßnahme - peer to peer Beratung	Stadt Halle	1.285,81 €
<b>Gesamt</b>			<b>1.285,81 €</b>

**Institutionelle Förderung**

Träger	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt	Stadt Magdeburg	170.911,24 €
<b>Gesamt</b>		<b>170.911,24 €</b>

2016

Anlage zu Frage III./4

**Förderung von Beratungsangeboten für Lesben , Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle  
Förderung von Einzelmaßnahmen**

Träger	Projekt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V	Liebenswerte Lebensweisen	Stadt Halle	10.038,00 €
BBZ Lebensart e.V.	SICHTBAR - geschlechtlich - sexuelle Vielfalt in der Gesellschaft	Stadt Halle	14.005,24 €
Jugendnetzwerk Lambda Sachsen-Anhalt e.V.	BeYourself!	Stadt Halle	388,36 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Regenbogencafé und Bibliothek, Jugendprojekt Come IN, Beratung	Stadt Magdeburg	14.867,00 €
CSD Magdeburg e.V.	Aktionswoche Christopher Street Day in der LH Magdeburg (ohne CSD Stadtfest und ohne CSD Parade)	Stadt Magdeburg	1.800,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>41.098,60 €</b>

**Institutionelle Förderung**

Träger	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt	Stadt Magdeburg	180.732,80 €
<b>Gesamt</b>		<b>180.732,80 €</b>

2017

Anlage zu Frage III./4

**Förderung von Beratungsangeboten für Lesben , Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle  
Förderung von Einzelmaßnahmen**

Träger	Projekt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Domrosa e.V	Liebenswerte Lebensweisen	Stadt Halle	10.430,00 €
BBZ lebensart e.V.	SICHTBAR - geschlechtlich - sexuelle Vielfalt in der Gesellschaft	Stadt Halle	12.569,93 €
Jugendnetzwerk Lambda Sachsen-Anhalt e.V.	BeYourself!	Stadt Halle	765,00 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Regenbogencafe´ und Bibliothek, Jugendprojekt Come IN, Beratung	Stadt Magdeburg	17.592,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>41.356,93 €</b>

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes**

Träger	Projekt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Jugendnetzwerk Lambda Sachsen-Anhalt e.V.	Verwaltungsausgaben der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII	Stadt Halle	1.000,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>1.000,00 €</b>

**Institutionelle Förderung**

Träger	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt	Stadt Magdeburg	189.600,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>189.600,00 €</b>

2018

Anlage zu Frage III./4

**Förderung von Beratungsangeboten für Lesben , Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle  
Förderung von Einzelmaßnahmen**

Träger	Projekt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V	Liebenswerte Lebensweisen	Stadt Halle	10.410,00 €
BBZ lebensart e.V.	SICHTBAR - geschlechtlich - sexuelle Vielfalt in der Gesellschaft	Stadt Halle	13.998,46 €
Jugendnetzwerk Lambda Sachsen-Anhalt e.V.	BeYourself!	Stadt Halle	1.398,80 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Regenbogencafe´ und Bibliothek, Jugendprojekt Come IN, Beratung	Stadt Magdeburg	16.565,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>42.372,26 €</b>

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes**

Träger	Projekt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Jugendnetzwerk Lambda Sachsen-Anhalt e.V.	Verwaltungsausgaben der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII	Stadt Halle	1.000,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>1.000,00 €</b>

**Institutionelle Förderung**

Träger	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt	Stadt Magdeburg	191.358,59 €
<b>Gesamt</b>		<b>191.358,59 €</b>

2019

Anlage zu Frage III./4

**Förderung von Beratungsangeboten für Lesben , Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle  
Förderung von Einzelmaßnahmen**

Träger	Projekt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Dornrosa e.V.	Liebenswerte Lebensweisen	Stadt Halle	10.500,00 €
BBZ Lebensart e.V.	SICHTBAR - geschlechtlich - sexuelle Vielfalt in der Gesellschaft	Stadt Halle	14.245,00 €
Lesben- und Schwulenverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	Regenbogencafe´ und Bibliothek, Jugendprojekt Come IN, Queeres Anti-Gewalt- und Anti-Diskriminierungs-Projekt Sachsen-Anhalt	Stadt Magdeburg	24.000,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>48.745,00 €</b>

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes**

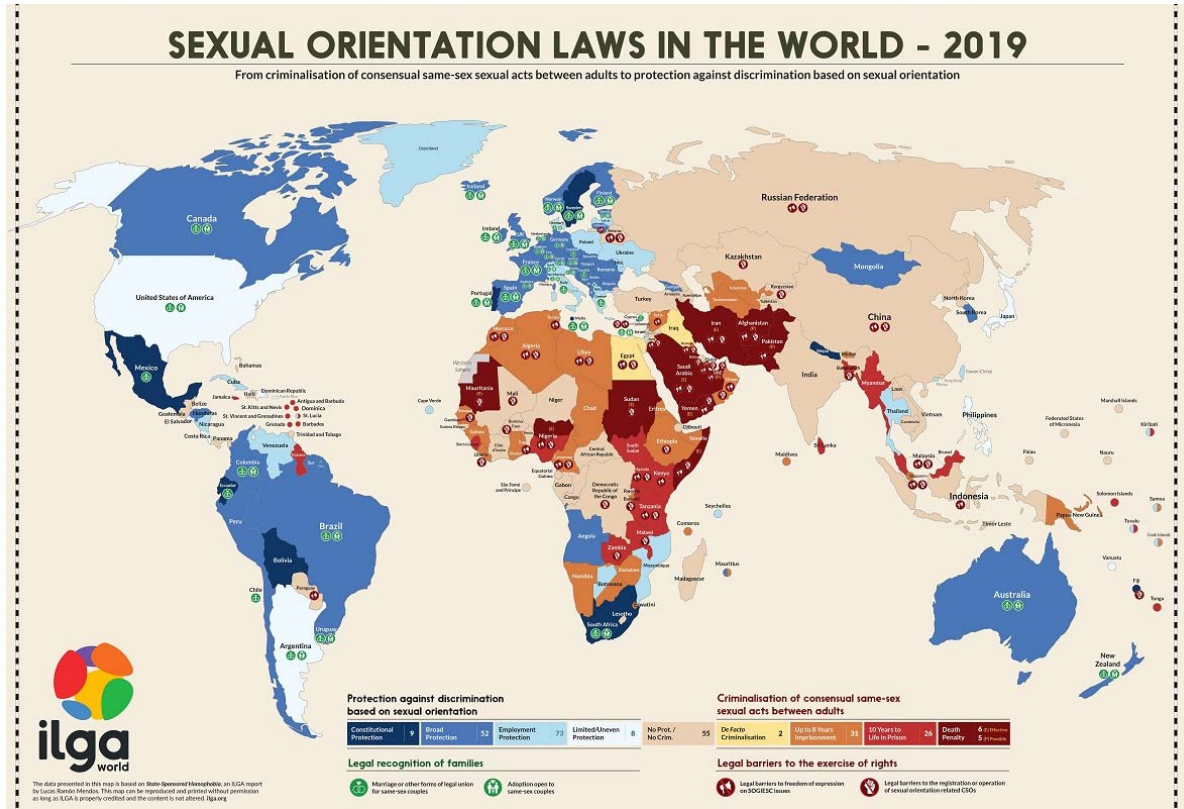
Träger	Projekt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V.	Jahresbildungsprogramm 2019	Stadt Halle	6.970,00 €
Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V.	Jugendbildungsreferenten	Stadt Halle	19.066,67 €
Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e.V.	Verwaltungsausgaben der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII	Stadt Halle	6.500,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>32.536,67 €</b>

**Institutionelle Förderung**

Träger	Landkreis/kreisfreie Stadt	Höhe der Förderung
Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt	Stadt Magdeburg	259.190,88 €
<b>Gesamt</b>		<b>259.190,88 €</b>

Anlage 2		Anlage zu Frage III./111	
Jahr	Beruf/ausgeübte Tätigkeit	Arbeitsfeld	Anzahl
2018	Sozialarbeiter*in	Jugendarbeit	1
	Erzieher*in	Kita	4
	(heil-)pädagogische Mitarbeiter*in/Sozialarbeiter*in k.A.	Hilfen zur Erziehung	9
	Erzieher*in	Eingliederungshilfe	1
	Berater*in	Jugendhilfeträger/ k.nähere A.	1
	Erzieher*in	Schwangerschaftsberatung	1
	Sozialarbeiter*in	Clearingstelle UmA	1
	Erzieher*in i.A.	Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber	1
	Erzieher*in	Schule	1
	Sozialarbeiter*in	Bildungsträger	1
	Bundesfreiwilligendienstleist*er	Kommune	2
	Sachbearbeiter*in	Kommune	1
		Landesjugendamt	1
2017	Erzieher*in	Hort	11
	Erzieher*in	Kita	7
	Sozialarbeiter*in/Sozialpädagoge*in	Hilfen zur Erziehung	5
	Heilerziehungspfleger*in	Hilfen zur Erziehung	1
	Sexualpädagoge	k.A.	1
	Psycholog*in	Bildungsträger	1
	Berater*in	Schwangerschaftsberatung	1
	Verwaltungsfachangestellte*r	Kommune	1
	Sachbearbeiter*in	Landesjugendamt	2
2016	-	-	-
2015	Schulsozialarbeiter*in	Schule	2
	Erzieher*in	Kita	2
	Erzieher*in	Hilfen zur Erziehung	2
	Heilpädagog*in	Hilfen zur Erziehung	1
	Erzieher*in	Hort	1
	Berater*in	Schwangerschaftsberatung	1
2014	-	-	-

Anlage 3: Weltkarte der Gesetze betreffend sexuelle Orientierung, 2019 (<https://ilga.org/ilga-map-sexual-orientation-laws-2019> )



## RESPEKT: Gemeinsam für Teilhabe und gegen Diskriminierung

**STENDAL.** Vertreterinnen des Netzwerks „RESPEKT“ geben den offiziellen Start für gemeinsame Aktionen für Teilhabe und gegen Diskriminierung im Landkreis Stendal bekannt. Das Beispiel könnte Schule machen.

Sie haben sich Zeit gelassen und immer wieder intensiv miteinander diskutiert. 2016 wurde die Idee für ein Netzwerk für Teilhabe und gegen Diskriminierung geboren, jetzt geht es an die Öffentlichkeit. Initiiert vom Kinderschutzbund Stendal e.V. fanden sich über 20 Einzelpersonen, Institutionen und Vereine unter dem Motto ‚RESPEKT‘ zusammen. Der Grund: Ein Drittel aller Menschen in Deutschland erlebt Diskriminierung. Auch bei uns im Landkreis Stendal. Es nehmen aber zu wenige Notiz und Anteil, weil diese schmerzvollen Erfahrungen meist nur im privaten Kreis geteilt werden. Außerdem gibt in der Fläche oft keine passenden Beratungs- oder Hilfsangebote. Das Netzwerk hat sich daher zum Ziel gesetzt, den Betroffenen eine Stimme zu geben, für das Thema zu sensibilisieren und mehr Teilhabe für alle zu erreichen. Erfahrungen von Diskriminierung sollen dokumentiert und Hilfestrukturen ausgebaut werden.

Katrin Reimer-Gordinskaya, Professorin in den Angewandten Kindheitswissenschaften, nennt ein unerwartetes Beispiel für Diskriminierung: „Armut ist ein großes Thema im Landkreis. Dass Kinder, Familien, Rentner\*innen und Erwerbslose sich z.B. Angebote auf dem Rolandfest nicht leisten können und deshalb zu Hause bleiben, wird oft nicht als diskriminierend erkannt.“ Daran will das Netzwerk etwas ändern. „Diskriminierung hat viele Gesichter – Gleichbehandlung ist gutes Recht!“ meint Ines Ranke, Leiterin der Bildungs- und Begegnungsstätte Amicus. Für sie ist der Start des Netzwerks ein klares Zeichen: „Es kann nicht sein, dass Menschen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit, ihrer Lebensweise oder ihrer Hautfarbe ausgegrenzt oder sogar bedroht und angegriffen werden.“ Besucher\*innen ihrer Einrichtung würden immer wieder von solchen Erfahrungen berichten. „Es ist Aufgabe der Zivilgesellschaft, sich mit denen, die diskriminiert werden, zu solidarisieren.“ Warum sie im Netzwerk mitwirkt erklärt Dr. Kerstin Schumann vom Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe so: „Kinder und Jugendliche sollen fernab von geschlechtlichen Zuschreibungen und Angst vor Homophobie und Transphobie aufwachsen können, um sich frei zu entfalten.“ Sie erhofft sich vom Netzwerk, dass es Kindern und Jugendlichen ein offenes Ohr bietet und ihnen hilft zu verstehen, dass Diskriminierungen nicht in Ordnung sind. „Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes und darüber hinaus zu erkennen, zu benennen und Strategien dagegen zu entwickeln, das ist unser konkretes Ziel in diesem Netzwerk.“

Die Netzwerkpartnerinnen stehen auch deshalb gemeinsam für Teilhabe und gegen unterschiedliche Formen von Diskriminierung ein, weil Menschen gleich mehrfach betroffen sein können: „Viele Menschen werden nicht allein aufgrund eines Merkmals benachteiligt. Darum ist es so wichtig, in der Antidiskriminierungsarbeit einen engen Zusammenhalt zu schaffen. Zusammen können wir uns weiterentwickeln, professionalisieren und letztlich benachteiligte Menschen noch besser unterstützen“, so Birgit Hartmann, Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte im Landkreis Stendal.

### Ein wichtiges Ziel des Netzwerks: Diskriminierung mitteilen, denn ‚sharing is caring‘

Die Dokumentation von Diskriminierungsvorfällen ist ein besonderes Anliegen des Netzwerks. Die Hochschule Magdeburg-Stendal ermöglicht die Erhebung der Vorfälle über einen Online-Fragebogen. Betroffene oder Zeugen von Diskriminierung können so online oder in qualifizierten Anlaufstellen ihre Erfahrungen mitteilen. Diese Erfahrungen werden gesammelt, gesichtet und jährlich zu einem Bericht für die Öffentlichkeit zusammengefasst. Das Netzwerk kann auf dieser Grundlage aufzeigen, welche Formen von Diskriminierung es im Landkreis gibt und Empfehlungen für Maßnahmen gegen Diskriminierung und für Teilhabe aussprechen.

Das Mitteilungsverfahren richtet sich an alle Menschen im Landkreis Stendal, die Diskriminierung erlebt oder miterlebt haben. Auch Personen, die direkt informiert und von der betroffenen Person darum gebeten wurden, können Vorfälle mitteilen. Mitgeteilt werden können z.B. Vorfälle in Zusammenhang mit dem Wohnort (Stadt/Land, Ost/West), der Religion, Migration, Hautfarbe, Sprache, Alter, Geschlecht, Behinderung, sexueller Orientierung oder Erwerbslosigkeit.

Das Teilen von Erfahrungen hilft, auf Diskriminierung aufmerksam zu machen, mehr Teilhabe für alle zu erreichen und Hilfestrukturen auf- und auszubauen. Die Anlaufstellen des Netzwerks vermitteln auf Wunsch an geeignete Beratungsstellen oder zeigen Möglichkeiten auf, gegen Diskriminierung aktiv zu werden. Auch online erhalten Betroffene oder Zeugen diese Möglichkeiten und Hinweise.

Die Integrationskoordinatorin Stella Khalafyan wird als Anlaufstelle tätig. Ihr zentrales Anliegen ist es, Betroffenen eine Stimme zu geben, beziehungsweise ihnen Gehör zu schenken, damit sie mit schlimmen Erfahrungen nicht allein gelassen werden. „Als Anlaufstelle ist es uns wichtig, die Vorfälle aus unserem Bereich zu sammeln und mit der Öffentlichkeit anonym zu teilen. Sharing is caring!“ Zu oft würde es zu diskriminierenden Vorfällen kommen, die in der Öffentlichkeit nicht aufgearbeitet werden.

### **Der Startschuss ist gefallen**

Ab sofort ist die Homepage des Netzwerks unter [www.respekt-netzwerk.de](http://www.respekt-netzwerk.de) zu erreichen. Dort können Details zu den Anlaufstellen und dem Mitteilungsverfahren gefunden werden. Außerdem können sich Personen und Institutionen sich hier über Diskriminierung informieren, Beratungsstellen oder Fortbildungs- und Empowermentangebote finden.

Mit verschiedenen Aktionen will das Netzwerk zudem auf Diskriminierung aufmerksam machen. Fortbildungsangebote und Angebote, in denen sich Betroffene vernetzen und gegenseitig stärken können, sind ebenfalls angedacht.

Einrichtungen, Vereine und Einzelpersonen sind herzlich willkommen, gemeinsam mit dem Netzwerk aktiv zu werden – für Teilhabe und gegen Diskriminierung.

Das Vorhaben ist in seiner Form bisher einzigartig im Land Sachsen-Anhalt und somit als Modellprojekt zu verstehen, das vielleicht auch in anderen Landkreisen aufgegriffen wird. Dass der Bedarf besteht ist traurig. Dass das Angebot nun besteht ist gut.

---

### **Kontakt:**

Netzwerk „RESPEKT. Für Teilhabe und gegen Diskriminierung.“

Ansprechpartnerin: Maike Simla,  
Koordination und Dokumentation

Website: [www.respekt-netzwerk.de](http://www.respekt-netzwerk.de)

E-Mail: [info@respekt-netzwerk.de](mailto:info@respekt-netzwerk.de)

Telefon: 03931 / 2187 3850



# Respekt

 FÜR TEILHABE  
UND GEGEN DISKRIMINIERUNG

## Handout zur Auftaktveranstaltung mit Pressekonferenz

am Donnerstag, den 28. März 2019, 14-15 Uhr, Landkreisamt Stendal (Raum Havelberg)

### Netzwerk „RESPEKT. Für Teilhabe und gegen Diskriminierung im Landkreis Stendal“

#### Warum gibt es das Netzwerk und wie ist es entstanden?

Ausgangslage: Ein Drittel aller Menschen in Deutschland erlebt Diskriminierung, wie die Repräsentativbefragung im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ergeben hat. Auch im Landkreis Stendal gibt es Diskriminierung. Nicht alle Menschen werden als gleich anerkannt, manche erfahren offene Ablehnung oder begegnen Barrieren. Bisher nehmen hier noch zu wenige Notiz und Anteil. Es gibt oft auch keine passenden Beratungs- oder Hilfsangebote. „Wenn wir Diskriminierung erleben, teilen wir solche Erfahrungen deshalb meist nur mit Freund\*innen oder in der Familie. So bleibt Diskriminierung unsichtbar und ein öffentlicher Dialog über Diskriminierungserfahrungen und Möglichkeiten zur Verbesserung unterbleibt.“ Das ist unsere gemeinsame Erfahrung. Hier setzt das Vorhaben an.

Entstehung: „RESPEKT. Für Teilhabe und gegen Diskriminierung“ ist 2016 auf Initiative des Kinderschutzbundes KV Stendal e.V. entstanden. Es haben sich mehr als 20 Institutionen und Personen in einem Netzwerk für Teilhabe und gegen Diskriminierung zusammengeschlossen, die sich seitdem für den Aufbau und die Etablierung dieses regionalen Bündnisses engagiert haben. Wichtig war von Anfang an alle Formen von Diskriminierung in den Blick zu nehmen, auch solche die normalerweise nicht wahrgenommen werden: z.B. Menschen, die von Armut betroffen sind oder Kinder, von denen gesagt wird, sie seien zu jung oder zu klein um sich zu beteiligen und eine Meinung zu haben. Auch Stadt-Land und Ost-Westunterschiede sollen mitbeachtet werden.

Bestandteile: Das Netzwerk betreibt eine Homepage und ermöglicht Betroffenen, Diskriminierungserfahrungen mitzuteilen (s.u.). Die Netzwerkkoordination und die Dokumentationsstelle sind an der Hochschule Magdeburg-Stendal angesiedelt.

#### Wer gehört dazu? Was wollen wir?

Wer: Dem Netzwerk „RESPEKT. Für Teilhabe und gegen Diskriminierung“ gehören verschiedene Institutionen und Personen an: Selbstvertretungen, die für die Rechte einzelner Gruppen eintreten, flächendeckende Strukturen, die ein gerechtes Miteinander wollen, Zuständige und Engagierte aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

Dazu zählen u.a.: Hochschule Magdeburg Stendal, KinderStärken e.V., Kinderschutzbund Stendal, Landkreis Stendal mit Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten, Teilhabemanager\*innen und Integrationskoordinatoren, Stendaler Migrantenverein, Inlingua Sprachschule, Altmärkische Bürgerstiftung, Kreis Kinder- und Jugendring, CJD Billberge, Kompetenzzentrum Geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt, Kreissportbund, Bildungsstätte Amicus, Freiwilligenagentur Altmark, Miteinander e.V., Ländliche Erwachsenenbildung, Netzwerk neue Nachbarn, Miß-Mut e.V. Paritätischer Wohlfahrtsverband.

#### Wir wollen

- o zusammen gegen Diskriminierung und für Teilhabe eintreten, Sensibilisierung für Diskriminierung schaffen und Veränderungen anstoßen;
- o uns gegenseitig unterstützen, indem wir u.a. Anlaufstellen aufbauen, uns mit Beratungsstellen vernetzen und den Ausbau von (Hilfs-)Angeboten vorantreiben;
- o es Menschen ermöglichen, Diskriminierungserfahrungen mitzuteilen und so auf Diskriminierung aufmerksam zu machen;
- o entsprechende Erfahrungen dokumentieren und damit gemeinsam an die Öffentlichkeit gehen, um Maßnahmen gegen Diskriminierung einzufordern.

## Was haben Betroffene und Interessierte davon?

Betroffene: Diskriminierung zu erleben tut weh, sie zu beobachten wühlt auf. Wir und unser Umfeld erleben und beobachten Diskriminierung. Bisher haben wir diese Erfahrungen nicht öffentlich gemacht. Aber: Schweigen schützt nicht. Und: Sharing means caring.

Betroffene und Zeug\*innen von Diskriminierung können:

- o sich Luft machen und Erfahrungen (mit)teilen;
- o Beratungs- und Unterstützungsangebote finden;
- o sich in geschützten Räumen mit anderen Betroffenen treffen und austauschen;
- o aktiv werden und sich empowerern.

Interessierte: Manche wissen nicht genau, was alles Diskriminierung ist oder sein kann, und es gibt unterschiedliche Vorstellungen davon. Manche möchten sich (genauer) informieren oder aktiv werden.

Interessierte können:

- o sich informieren, was alles Diskriminierung ist oder sein kann;
- o Anbieter\*innen für Workshops und Fortbildungen finden;
- o selbst aktiv werden.

Auf diese Weise können wir im Landkreis für das Thema sensibilisieren, uns austauschen und gemeinsam gegen Diskriminierung und für Teilhabe aktiv werden.

## Wozu dient die Homepage?

Das Netzwerk hat unter Trägerschaft von KinderStärken e.V. eine Homepage erstellt. Ihr Aufbau wurde durch das Landesprogramm #WirsinddasLand Demokratie. Vielfalt. Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt gefördert.

Die Homepage

- o ist erreichbar unter [www.respekt-netzwerk.de](http://www.respekt-netzwerk.de);
- o soll als zentrale Plattform für Aktivitäten gegen Diskriminierung und für Teilhabe im Landkreis Stendal dienen - ggf. kann sie auch als gutes Beispiel für andere Regionen des Landes dienen;
- o enthält Informationen
  - zum Mitteilen von Diskriminierungserfahrungen und zu Anlaufstellen sowie einen Link zum Mitteilungsbogen;
  - zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten;
  - zu (Formen der) Diskriminierung;
  - zur Anfrage von Fortbildungen und zur Unterstützung bei Empowermentvorhaben;
  - zu Aktionen zum Thema und den Aufruf, mitzumachen oder Aktionen zu planen;
  - zum Netzwerk und seinen Zielen.

## Wie können Diskriminierungserfahrungen (mit)geteilt werden? Wie geht es weiter?

1. Diskriminierungsfälle können direkt online oder in einer Anlaufstelle mit Hilfe einer geschulten Person mitgeteilt werden.
2. In beiden Fällen werden die Mitteilungen an die Dokumentationsstelle weitergeleitet. Diese Stelle ist an der Hochschule Magdeburg-Stendal angesiedelt.
3. Wenn die betreffende Person es wünscht, bekommt sie Informationen über Beratungsangebote und Möglichkeiten gegen Diskriminierung aktiv zu werden.
4. In der Dokumentationsstelle werden alle Mitteilungen gesammelt und geprüft. Dann gehen die Mitteilungen anonym in eine Statistik ein und es wird jährlich ein Gesamtbericht erstellt. Nur wenn die Betroffenen zugestimmt haben werden Diskriminierungsfälle als Beispiele im Bericht beschrieben. Stets gilt: Die Beteiligten werden anonymisiert, sind also nicht persönlich zu erkennen.
5. Mit dem Bericht geht das Netzwerk "RESPEKT. Für Teilhabe und gegen Diskriminierung" gemeinsam an die Öffentlichkeit und gibt Empfehlungen für Maßnahmen, die den Betroffenen helfen.
6. Auf diesem Wege kann eine Sensibilisierung erreicht und es können Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung und zum Ausbau der Teilhabe in die Wege geleitet werden.

## Wer kann was (mit)teilen? Warum kann das sinnvoll sein?

Grundsätzlich richtet sich die Möglichkeit Diskriminierungsfälle mitzuteilen an alle Menschen.

Wer: Vorfälle mitteilen können

- o direkt Betroffene,
- o und Personen,
  - die den Vorfall im öffentlichen Raum beobachtet haben, ohne die Betroffenen zu kennen,
  - oder die von Betroffenen informiert und gebeten wurden, den Vorfall mitzuteilen.

Wir nehmen Diskriminierung ernst. Es gibt keine unwichtigen Vorfälle. Alle Vorfälle von Diskriminierung können mitgeteilt werden.

Was: Wir orientieren uns an

- o der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte (AEM),
- o dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG),
- o der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (VerfLSA) und
- o dem Allgemeinen Gleichheitsgesetz (AGG).

Mitgeteilt werden können zum Beispiel Diskriminierungen im Zusammenhang mit

- o Wohnort (Stadt-Land und Ost-West)
- o Religion
- o Migration / Mehrsprachigkeit / Hautfarbe
- o Lebensalter
- o Geschlecht
- o Behinderung
- o sexueller Orientierung
- o Erwerbslosigkeit / geringes Einkommen / sozialer Status
- o Anderem.

Warum: Auf persönlicher Ebene bedeutet das (Mit)Teilen einen ersten Schritt gegen Diskriminierung aktiv zu werden. Auf persönlicher und gesellschaftlicher Ebene hilft das (Mit)Teilen,

- o mehr Teilhabe für alle zu erreichen,
- o Diskriminierung abzubauen,
- o Hilfestrukturen auf- und auszubauen.

Wenn Diskriminierung im Landkreis Stendal sichtbar wird, können wir gemeinsam etwas verändern.

## Was sind Anlaufstellen? Wer kann Anlaufstelle sein?

Die Anlaufstellen haben eine wichtige Rolle im Mitteilungsverfahren. Im letzten Jahr wurden bereits 10 Anlaufstellen qualifiziert.

Was: Aufgaben der Anlaufstellen sind (nicht):

- o Betroffene zu ermutigen, Diskriminierungserfahrungen mitzuteilen;
- o Diskriminierungsfälle gemeinsam mit Betroffenen per online-Mitteilungsbogen aufzunehmen;
- o Anlaufstellen übernehmen keine Beratung, sondern vermitteln ggf. an Beratungsstellen und zeigen Möglichkeiten auf, gegen Diskriminierung aktiv zu werden.

Wer: Anlaufstelle können Jugendclubs, Sportvereine, religiöse Gemeinden, Schulsozialarbeiter\*innen, Erzieher\*innen u.a.m. sein.

→ Personen/Institutionen, die daran Interesse haben, werden in Workshops auf die Aufgaben vorbereitet. Die nächste Qualifizierung findet voraussichtlich im Mai 2019 statt.

## Wie kann man sich außerdem innerhalb des Netzwerkes engagieren?

Neben der Aktivität als Anlaufstelle gibt es noch andere Möglichkeiten, sich im Netzwerk zu engagieren:

Als Netzwerkpartner\*in aktiv werden.

Netzwerkpartner\*innen entwickeln und tragen gemeinsam das Gesamtvorhaben. Sie treffen sich regelmäßig zum fachlichen Austausch.

Als Teilnehmer\*in oder Ausrichter\*in von Aktionen zum Thema Diskriminierung aktiv werden.

Wir richten Aktionen aus, an denen Sie sich beteiligen können oder unterstützen Sie bei Ihrer eigenen Aktion. Sie können für Ihre Aktion über das Netzwerk z.B. weitere Mitstreiter\*innen gewinnen oder Ihre Aktion über die Homepage bewerben.

Als Multiplikator\*in aktiv werden.

Multiplikator\*innen sind Personen, Einrichtungen und Vereine, die über die Arbeit des Netzwerks informieren, ohne andere Aufgaben zu übernehmen. Sie informieren über aktuelle Aktionen, ermutigen Betroffene Erfahrungen mitzuteilen und sich bei Bedarf Hilfe zu suchen. Infomaterial kann unter [info@respekt-netzwerk.de](mailto:info@respekt-netzwerk.de) angefordert werden.

---

#### **Kontakt:**

Netzwerk „RESPEKT. Für Teilhabe und gegen Diskriminierung.“  
Ansprechpartnerin: Maike Simla,  
Koordination und Dokumentation

Website: [www.respekt-netzwerk.de](http://www.respekt-netzwerk.de)  
E-Mail: [info@respekt-netzwerk.de](mailto:info@respekt-netzwerk.de)  
Telefon: 03931 / 2187 3850

## Vorfälle mitteilen

Wurden Sie diskriminiert oder haben Sie mitbekommen, dass jemand diskriminiert wurde?  
Machen Sie auf Diskriminierung aufmerksam. Teilen Sie solche Erfahrungen!

### Wie geht das?

Sie können Ihre Erfahrungen online über unsere Homepage [www.respekt-netzwerk.de](http://www.respekt-netzwerk.de) mitteilen oder persönlich in einer Anlaufstelle. Die Liste der Anlaufstellen finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

### & was passiert dann?

1. Vorfall wird mitgeteilt
2. Mitteilung wird an die Dokumentationsstelle weitergeleitet
3. Dort werden alle Mitteilungen gesammelt und ein Gesamtbericht erstellt
4. Dieser wird an die Öffentlichkeit gegeben und so kann Betroffenen geholfen werden



## Beratung finden

Wenn Sie Diskriminierung erlebt haben, möchten Sie vielleicht mit jemandem darüber sprechen.

Vielleicht möchten Sie auch etwas dagegen tun und sich wehren.

Auf der Website Respekt oder in einer Anlaufstelle des Netzwerks können Sie Beratungs- und Unterstützungsangebote finden.

## Diskrimi- nierung erkennen

Was ist eigentlich alles Diskriminierung? Wer wird diskriminiert?

Wo kommt Diskriminierung vor?

Auf der Website von Respekt können Sie sich informieren. Hier können Sie auch Fortbildungsanfragen stellen.

## Aktionen (mit) gestalten

Wir machen mit verschiedenen Aktionen auf Diskriminierung im Landkreis Stendal aufmerksam.

Machen Sie mit oder machen Sie eine eigene Aktion! Wir unterstützen gern.

Nehmen Sie über die Website Kontakt mit uns auf oder informieren Sie sich über zukünftige oder bereits stattgefundenene Aktionen.

## Machen Sie auch anderweitig mit!



### Können Sie sich vorstellen, Netzwerkpartner\*in zu werden?

Die Netzwerkpartner\*innen kommen regelmäßig zum fachlichen Austausch zusammen und stützen das Gesamtvorhaben und entwickeln es weiter.



### Können Sie sich vorstellen, Anlaufstelle zu werden?

Anlaufstellen ermutigen Betroffene Diskriminierungserfahrungen mitzuteilen.

Anlaufstellen nehmen Diskriminierungsvorfälle auf & füllen gemeinsam mit den Betroffenen einen online Mitteilungsbogen aus.

Anlaufstellen übernehmen keine Beratung, sondern vermitteln ggf. an Beratungsstellen und zeigen Möglichkeiten auf, gegen Diskriminierung aktiv zu werden.

Anlaufstelle können Jugendclubs, Sportvereine, religiöse Gemeinden, Parteibüros, Schulsozialarbeiter\*innen, Erzieher\*innen, etc. sein.



### Können Sie sich vorstellen, Multiplikator\*in zu werden?

Multiplikator\*innen sind Personen, Einrichtungen und Vereine, die über die Arbeit des Netzwerks informieren, ohne andere Aufgaben zu übernehmen. Sie informieren über aktuelle Aktionen, ermutigen Betroffene Erfahrungen mitzuteilen und sich bei Bedarf Hilfe zu suchen. Infomaterial kann unter [info@respekt-netzwerk.de](mailto:info@respekt-netzwerk.de) angefordert werden.

Möchten Sie sich in einem geschützten Raum über Erfahrungen austauschen und/oder mit anderen Betroffenen aktiv werden? Sind Sie Expert\*in und würden gerne einen Workshop anbieten?

## Kontaktieren Sie uns:

✉ [info@respekt-netzwerk.de](mailto:info@respekt-netzwerk.de)

☎ 03931 / 2187 3850

🌐 [www.respekt-netzwerk.de](http://www.respekt-netzwerk.de)